

# VERLAUT- BARUNGEN DES APOSTOLISCHEN STUHLIS

81

---

Kongregation  
für den Gottesdienst

Erklärung über „Konzerte in Kirchen“

Rundschreiben „Über die Feier  
von Ostern und ihre Vorbereitung“

---

Dezember 1987

Januar 1988

# **Kongregation für den Gottesdienst**

**Erklärung über „Konzerte in Kirchen“**

**Rundschreiben „Über die Feier  
von Ostern und ihre Vorbereitung“**

**Dezember 1987**

**Januar 1988**

**Herausgeber:  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1**

# *Inhalt*

---

## **„Konzerte in Kirchen“**

I.	Musik in Kirchen außerhalb von Liturgiefiern .....	5
II.	Punkte zur Überlegung.....	7
	– Wesen und Zweck der Kirchen .....	7
	– Bedeutung der Kirchenmusik.....	8
	– Die Orgel.....	8
III.	Praktische Bestimmungen .....	10

## **„Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“**

	Vorwort.....	15
I.	Die Fastenzeit .....	17
II.	Die Heilige Woche .....	21
III.	Die drei österlichen Tage.....	24
IV.	Die Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag .....	27
V.	Der Karfreitag.....	30
VI.	Der Karsamstag .....	33
VII.	Das Hochfest der Auferstehung des Herrn .....	34
VIII.	Die Osterzeit.....	40
	Abkürzungen.....	42
	Anmerkungen.....	43

# *Konzerte in Kirchen*

## *I. Musik in Kirchen außerhalb von Liturgiefeiern*

1. Interesse für die Musik ist eine charakteristische Ausdrucksform unserer zeitgenössischen Kultur. Dadurch, daß die klassischen Musikwerke mit Hilfe von Radio, Fernsehen, Schallplatten, Kassetten usw. leicht auch zu Hause angehört werden können, hat die Beliebtheit von Konzertaufführungen noch zugenommen. Das ist ein positives Zeichen: tragen doch Musik und Gesang viel zu geistiger Erhebung bei.

Die wachsende Zahl von Konzertaufführungen hat in letzter Zeit in einigen Ländern zur Folge gehabt, daß häufig auch Kirchen zur Aufführung benutzt wurden. Die dafür angegebenen Gründe sind verschiedener Art. Zunächst die Notwendigkeit von geeigneten Räumen, die nicht leicht zu finden sind; akustische Gründe, weil hierin die Kirchen im allgemeinen den Anforderungen entsprechen; ästhetische Gründe, aus dem Wunsch, dem Konzert einen schönen Rahmen zu geben: Gründe der Angemessenheit, um vielen Kompositionen ihre ursprüngliche Heimat wiederzugeben: auch rein praktische Gründe, vor allem für Orgelkonzerte: denn in fast jeder Kirche befindet sich eine Orgel.

2. Gleichzeitig mit dieser kulturellen Entwicklung hat sich eine neue Situation in der Kirche ergeben. Die „scholae cantorum“ oder Kirchenchöre haben nicht mehr viel Gelegenheit, ihr herkömmliches Repertoire vieltimmiger Kirchenmusik innerhalb der Feier der Liturgie darzubieten.

Aus diesem Grunde hat man begonnen, diese geistliche Musik in der Kirche in Form eines Konzertes aufzuführen. Dasselbe geschah mit dem gregorianischen Choral, der in die Konzertprogramme in und außerhalb der Kirche Eingang fand.

Eine weitere wichtige Tatsache stellt die Initiative der „geistlichen Konzerte“ dar: Sie heißen so, weil die dort aufgeführte Musik „religiöse Musik“ genannt werden kann, weil ihr Thema ein religiöses ist oder weil ihre Texte und ihr Inhalt religiös sind.

In manchen Fällen können solche geistlichen Konzerte auch Lesungen, Gebete und Momente der Stille einschließen. So gestaltete Konzerte können daher zu „kirchenmusikalischen Andachten“ werden.

3. Daß die Konzerte zunehmend in Kirchen aufgeführt werden, stellt Pfarrern und Kirchenrektoren einige Fragen, die einer Antwort bedürfen. Während eine generelle Öffnung der Gotteshäuser für Konzerte aller Art Reaktionen und Tadel von seiten vieler Gläubigen hervorruft, kann auch eine unterschiedslose Verweigerung von den Konzertveranstaltern, Musikern und Sängern mißverstanden oder mit Unmut aufgenommen werden. Es ist vor allem wichtig, auf die eigentliche Bedeutung und den Zweck der Kirchen hinzuweisen. Deshalb hält es die Kongregation für den Gottesdienst für angemessen, den Bischofskonferenzen und den nationalen Kommissionen für Liturgie und Kirchenmusik im Rahmen ihrer Kompetenz einige Punkte zur Überlegung und Interpretation der kirchenrechtlichen Normen vorzulegen, die den Gebrauch verschiedener Arten von Musik in den Kirchen betreffen: Musik oder Gesang für die Liturgie, religiös inspirierte Musik, nicht religiöse Musik.

4. In dieser Lage müssen vor allem die bereits veröffentlichten Dokumente neu gelesen werden, besonders die Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, die Instruktion *Musicam Sacram* vom 5. März 1967 und die Instruktion *Liturgicae Instaurationes* vom 5. September 1970. Ferner sind die Canones 1210, 1213 und 1222 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) zu beachten.

Im vorliegenden Schreiben geht es in erster Linie um Musikaufführungen außerhalb der liturgischen Feiern.

Die Kongregation für den Gottesdienst möchte auf diese Weise den einzelnen Bischöfen helfen, gute pastorale Entscheidungen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozio-kulturellen Verhältnisse zu treffen.

## II. Punkte zur Überlegung

### *Wesen und Zweck der Kirchen*

5. Nach der vom Rituale für Kirchen- und Altarweihe bezeugten Tradition sind die Kirchen zuallererst der Ort, an denen sich das Volk Gottes versammelt. „Dieses heilige Volk ist die Kirche. Der dreieinige Gott ist der Ursprung ihrer Einheit. Sie ist der aus lebendigen Steinen erbaute Tempel, in dem der Vater im Geist und in der Wahrheit angebetet wird. Mit Recht wird daher seit alters auch jener Bau „Kirche“ genannt, in dem sich die christliche Gemeinde versammelt, um das Wort Gottes zu hören, gemeinsam zu beten, die Sakramente zu empfangen und die Eucharistie zu feiern“ („Die Feier der Kirchweihe und Altarweihe“, II. Kap. Nr. 1) und diese als fortdauerndes Sakrament anzubeten.

Die Kirchen dürfen deshalb nicht einfach als „öffentliche“ Räume angesehen werden, die für Versammlungen jeder Art zur Verfügung stehen. Sie sind vielmehr heilige Orte, die aufgrund ihrer Weihe oder Segnung auf Dauer für den Gottesdienst „ausgesondert“ sind.

Als sichtbare Gebäude sind die Kirchen Zeichen für die auf Erden pilgernde Kirche; sie sind Bilder, die das himmlische Jerusalem ankündigen, und Stätten, an denen schon hier auf Erden das Geheimnis der Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen Wirklichkeit wird. Ob in der Stadt oder auf dem Land, die Kirche bleibt immer das Haus Gottes, das Zeichen seiner Wohnung unter den Menschen. Als solche bleibt sie heiliger Ort, auch wenn in ihr kein Gottesdienst gehalten wird.

In einer von Hektik und Lärm geplagten Gesellschaft sind die Kirchen vor allem in den großen Städten auch geeignete Orte dafür, daß die Menschen in Stille oder Gebet den Frieden des Geistes oder das Licht des Glaubens finden.

Dies wird nur dann möglich sein, wenn die Kirchen das bleiben, was sie sind. Wenn sie zu anderen, ihnen fremden Zwecken verwendet werden, dann sind sie in der Gefahr, nicht mehr ein Zeichen für die Gegenwart Gottes unter den Menschen zu sein; damit wären sie weniger fähig, ihren Beitrag zur Entfaltung des Glaubenslebens zu leisten, und das Volk Gottes würde in seiner Ehrfurchtshaltung Schaden leiden. So mahnt das Wort des Herrn: „Mein Haus soll ein Haus des Gebetes sein!“ (Lk 19,46).

## *Bedeutung der Kirchenmusik*

6. Die Kirchenmusik (*musica sacra*), sei sie vokal oder instrumental, verdient besondere positive Hervorhebung. Wir verstehen darunter „jene für den Gottesdienst geschaffene Musik, der Heiligkeit und Güte der Formen eigen ist“ (MS, n. 4a). Die Kirche betrachtet sie als „einen Reichtum von unschätzbarem Wert, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen“; sie erkennt ihr eine „dienende Aufgabe im Gottesdienst“ zu (vgl. SC, n. 112); sie empfiehlt, daß „der Schatz der Kirchenmusik mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werde“ (vgl. SC, n. 114).

Wenn die Kirchenmusik innerhalb eines Gottesdienstes aufgeführt wird, soll sie sich an dessen Eigenart anpassen. Dies verpflichtet nicht selten dazu, den Gebrauch von Werken einzuschränken, die aus einer Zeit stammen, in der die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie noch nicht als eine Quelle wahrhaft christlichen Geistes (vgl. SC, n. 14; Pius X., *Tra le sollecitudini*) angesehen wurde.

Dieser Wandel bei der Aufführung der Musikstücke ist ähnlich dem, der für andere Schöpfungen der Kunst im Bereich der Liturgiefeyer vorgenommen wurde: so wurden die Altarräume mit Priestersitz, Ambo und Altar „*versus populum*“ neugestaltet. Das bedeutete nicht Verachtung der Vergangenheit, sondern geschah um eines wichtigeren Zieles willen: der tätigen Teilnahme der Versammlung. Wenn damit nun manche Musikwerke in der liturgischen Feier nur beschränkt Verwendung finden, so können sie doch außerhalb des Gottesdienstes in kirchenmusikalischen Konzerten als ganzes dargeboten werden.

## *Die Orgel*

7. Die Verwendung der Orgel allein beschränkt sich heute in der Liturgie auf wenige Gelegenheiten. Früher ersetzte die Orgel die aktive Beteiligung der Gläubigen und brachte diese manchmal in die Rolle des „stummen und untätigen Zuschauers“ der Feier (vgl. Pius XI., *Divini Cultus*, n. 9).

Die Orgel kann den Gesang der Gemeinde und auch der Schola begleiten und unterstützen. Doch soll der Klang der Orgel nicht die Gebete und Gesänge des Priesters und auch nicht die vom Lektor oder Diakon vorgebrachten Lesungen überdecken.

Das Schweigen der Orgel soll entsprechend der Überlieferung in den Bußzeiten (Fastenzeit und Karwoche), im Advent und bei der Totenliturgie beibehalten werden. Lediglich das Begleiten der Gesänge ist dann erlaubt.

Zur Vorbereitung auf die Gottesdienste und zu deren Abschluß ist auch längeres Orgelspiel angebracht.

Es ist sehr wichtig, daß in allen Kirchen, vor allem aber in den bedeutenderen, ausgebildete Musiker und Musikinstrumente von Qualität zur Verfügung stehen. Besondere Sorge gelte den historischen Orgeln, die wegen ihrer Eigenschaften wertvoll bleiben.

### *III. Praktische Bestimmungen*

8. Die Ordnung, die die Benutzung der Kirchen regeln soll, stützt sich auf Can. 1210 des Codex Iuris Canonici. Er lautet: „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.“

Der Grundsatz, daß der Benutzungszweck nicht der Heiligkeit des Ortes entgegengesetzt sein darf, bestimmt das Kriterium, nach dem Kirchen für Konzerte mit kirchenmusikalischen und religiösen Darbietungen offenstehen sollen, während sie für jede Art anderer Musik verschlossen bleiben müssen. So ist z. B. die allerschönste symphonische Musik nicht von sich aus religiös. Es muß vielmehr aus der ursprünglichen Bestimmung und dem Inhalt der Musikstücke und Gesänge klar hervorgehen, daß sie so bezeichnet werden können. Es ist nicht legitim, in einer Kirche Musik aufzuführen, die nicht religiös inspiriert ist, sondern komponiert wurde, um in bestimmten profanen Zusammenhängen aufgeführt zu werden, mag es sich dabei um klassische oder zeitgenössische, um gehobene oder volkstümliche Musik handeln. Es würde nämlich so keine Rücksicht genommen auf den sakralen Charakter der Kirche noch auf das Musikstück selbst, das in einer ihm nicht entsprechenden Umgebung aufgeführt würde.

Der kirchlichen Autorität obliegt es, ihre Vollmachten an den heiligen Orten frei auszuüben (vgl. Can. 1213) und folglich auch die Benutzung der Kirchen unter Wahrung ihres sakralen Charakters zu regeln.

9. Kirchenmusik, die für die Liturgie komponiert wurde, aber aus den erwähnten Gründen nicht mehr beim Gottesdienst verwendet werden kann, und religiöse Musik überhaupt, die sich an Texten der heiligen Schrift und der Liturgie inspiriert oder auf Gott, die Jungfrau Maria, die Heiligen und die Kirche verweist, können ihren Platz in der Kirche haben, jedoch außerhalb der liturgischen Feiern. Der Klang der Orgel sowie andere gesangliche und instrumentale Darbietungen können der Frömmigkeit oder Religion dienen und sie fördern. Solche Aufführungen außerhalb des Gottesdienstes sind besonders geeignet:

- a) um auf die wichtigen liturgischen Feste einzustimmen oder ihnen auch außerhalb des Gottesdienstes größere Festlichkeit zu verleihen;

- b) um den besonderen Charakter der verschiedenen liturgischen Zeiten zu unterstreichen;
- c) um in den Kirchen eine Atmosphäre der Schönheit und Besinnung zu schaffen, die auch bei den der Kirche Fernstehenden die Hinneigung zu geistlichen Dingen fördert;
- d) um eine Umgebung zu schaffen, die die Verkündigung des Wortes Gottes und seine Aufnahme erleichtert, z. B. um eine fortlaufende Evangelienlesung zu begleiten;
- e) um die großen Schätze der Kirchenmusik, die nicht verlorengehen dürfen, am Leben zu erhalten: liturgische Kompositionen und Gesänge, die heute nicht mehr leicht und als ganze in der Liturgie Eingang finden können, wie auch geistliche Musik, wie Oratorien und Kantaten, die auch weiterhin geistliche Bereicherung vermitteln;
- f) um den Kirchenbesuchern und Touristen zu helfen, den sakralen Charakter der Kirche besser zu verstehen: z. B. durch Orgelkonzerte, die zu bestimmten Zeiten gegeben werden.

10. Wenn jedoch Konzertveranstalter den Wunsch äußern, ein Konzert in einer Kirche aufzuführen, kommt es dem Ortsbischof zu, „per modum actus“ die Genehmigung zu erteilen oder sie zu verweigern. Die Erlaubnis gilt nur für einen bestimmten Termin. Daher ist eine kumulative Genehmigung, etwa für die Dauer eines Festivals oder eine Reihe von Konzerten, ausgeschlossen.

Hält es der Ordinarius für nötig, so kann er unter den vom Kirchenrecht in Can. 1222 § 2 vorgesehenen Bedingungen eine Kirche, die nicht mehr zum Gottesdienst verwendet wird, für die Aufführung sakraler oder religiöser Musik bestimmen und dort auch die Aufführung profaner Musik gestatten, vorausgesetzt, daß sie mit der Heiligkeit des Ortes in Einklang steht.

Bei dieser pastoralen Aufgabe soll dem Ordinarius die Diözesankommission für Liturgie und Kirchenmusik beratend zur Seite stehen.

Zum Schutz des sakralen Charakters der Kirche achte man bei der Genehmigung von Konzerten auf folgende Bedingungen, die der Ortsordinarius näher bestimmen kann:

- a) Die Veranstalter müssen den Antrag auf Benutzung einer Kirche rechtzeitig in schriftlicher Form beim Ortsordinarius einreichen. Datum, Zeit und Programm mit Werken und Namen der Urheber sind anzugeben.

- b) Nachdem die zuständigen Pfarrer oder Kirchenrektoren vom Ordinarius die Genehmigung erhalten haben, können sie den Chören und Orchestern, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, die Benutzung gestatten.
- c) Der Eintritt in die Kirche muß frei und unentgeltlich sein.
- d) Die Ausführenden und Zuhörer sollen in Kleidung und Betragen auf den sakralen Charakter des Gotteshauses Rücksicht nehmen.
- e) Musiker und Sänger sollen möglichst nicht im Altarraum Platz nehmen. Ehrfurcht gegenüber Altar, Ambo und Priestersitz muß gewahrt werden.
- f) Das Allerheiligste soll nach Möglichkeit in einer Seitenkapelle oder an einem anderen sicheren und geziemenden Platz aufbewahrt werden (vgl. Can. 938 § 4 CIC).
- g) Dem Konzert kann eine Einführung vorausgehen; diese und andere während des Konzertes eventuell gegebene erklärende Worte sollen sich nicht nur auf künstlerische und geschichtliche Daten beschränken, sondern die Zuhörer auch zu besserem Verständnis und innerer Teilnahme führen.
- h) Der Veranstalter des Konzerts soll schriftlich die Haftpflicht, die Dekkung der Unkosten, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventuelle Schäden zusichern.

11. Die vorausgehenden praktischen Bestimmungen möchten den Bischöfen und Kirchenrektoren bei ihrem pastoralen Bemühen helfen, stets den besonderen Charakter der für Gottesdienst, Gebet und Stille bestimmten Kirchen zu wahren. Diese Anordnungen dürfen deshalb nicht als mangelndes Interesse für die Kunst der Musik aufgefaßt werden.

Der Schatz kirchenmusikalischer Schöpfungen bleibt ein beredtes Zeugnis dafür, wie sehr der christliche Glaube die Kultur des Menschen fördern kann.

Dadurch, daß der sakralen und religiösen Musik der ihr gebührende Rang zuerkannt wird, sollen sich die christlichen Musiker und verdienten Mitglieder der „scholae cantorum“ oder Kirchenchöre ermutigt fühlen, ihre Tradition weiter zu pflegen und sie im Dienst des Glaubens lebendig zu erhalten, entsprechend der Aufforderung des Zweiten Vatikanischen Konzils in seiner Botschaft an die Künstler: „Weigert euch nicht, euer Talent in den Dienst der göttlichen Wahrheit zu stellen! Die Welt, in der wir leben,

braucht das Schöne, um nicht der Verzweiflung anheimzufallen. Die Schönheit wie auch die Wahrheit senken ins Herz der Menschen die Freude. Und dies verdanken sie euren Händen“ (vgl. Vaticanum II, Botschaft an die Künstler, 8. Dezember 1965).

Rom, den 5. November 1987

Paul Augustin Card. Mayer  
Präfekt

Virgilio Noè  
Titularerzbischof von Vercaria  
Sekretär

# *Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung*

## *Vorwort*

1. Die Ordnung der Feier der Osternacht und der ganzen Heiligen Woche, die Papst Pius XII. schon im Jahre 1951 reformiert hatte, wurde von allen Kirchen des lateinischen Ritus mit Freude aufgenommen<sup>1</sup>.

Das II. Vatikanische Konzil seinerseits hat immer wieder, besonders in der Konstitution über die heilige Liturgie, das Paschamysterium Christi von der Tradition her in den Mittelpunkt gestellt, und es hat betont, daß alle Sakramente und Sakramentalien ihre Kraft von ihm herleiten<sup>2</sup>.

2. Wie jede Woche ihren Anfang und ihren Höhepunkt in der Feier des Sonntags hat, der stets österlichen Charakter besitzt, so hat das gesamte Kirchenjahr seinen lichtvollen Höhepunkt in den „drei österlichen Tagen vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn“<sup>3</sup>, die in der Österlichen Bußzeit vorbereitet und während 50 Tagen der Osterzeit in Freude fortgesetzt werden.

3. In vielen Teilen der Christenheit geben die Gläubigen mit ihren Hirten diesen Feiern die größte Bedeutung und nehmen zahlreich und mit großem geistlichen Nutzen daran teil.

In einigen Gegenden hingegen begannen der religiöse Eifer und die Begeisterung, mit der die Reform der Osternacht anfänglich aufgenommen worden war, im Laufe der Zeit zu erkalten. Mancherorts ist heute selbst der Begriff der Osternacht so wenig bekannt, daß ihre Feier wie eine einfache Vorabendmesse angesehen wird, und auf dieselbe Art und zur selben Zeit gefeiert wird wie die Vorabendmesse des Sonntags am vorhergehenden Samstag.

Anderswo wiederum werden die Feiern zeitlich nicht so angesetzt wie es vorgesehen ist. Da zudem Andachten und andere Äußerungen der Volksfrömmigkeit nicht selten zu den bequemerer Zeiten gehalten werden, werden diese dann besser von den Gläubigen besucht als die liturgischen Feiern.

Zweifellos sind diese Schwierigkeiten vor allem daraus zu erklären, daß sowohl der Klerus als auch die Gläubigen nur ungenügend über das Paschamysterium als Mittelpunkt des Kirchenjahres und des Christenlebens unterrichtet sind<sup>4</sup>.

4. Die Tatsache, daß die Ferienzeit heute in den meisten Gegenden mit der Heiligen Woche zusammenfällt, sowie die Mentalität der heutigen Gesellschaft, stellen eine zusätzliche Schwierigkeit für die Teilnahme der Gläubigen an diesen Feiern dar.

5. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen, die gemacht wurden, schien es der Gottesdienstkongregation gut und angebracht, verschiedene theologische und pastorale Elemente in Erinnerung zu rufen und auf verschiedene Vorschriften hinzuweisen, die für die Heilige Woche erlassen wurden. Alles andere, was in den liturgischen Büchern über die Österliche Bußzeit, die Heilige Woche, die drei Österlichen Tage und die Osterzeit gesagt ist, bleibt gleichfalls in Kraft, es sei denn, daß es in diesem Dokument neu interpretiert wird.

Alles das wird kraft dieses Dokumentes neu eingeschärft, damit die großen Geheimnisse unserer Erlösung besser gefeiert werden und alle Christgläubigen mit größerem Gewinn daran teilnehmen können<sup>5</sup>.

## *I. Die Fastenzeit*

6. Die jährliche Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der wir zum heiligen Berg des Osterfestes aufsteigen.

„Die Fastenzeit hat die doppelte Aufgabe, die Katechumenen und die Gläubigen auf die Feier des Paschamysteriums vorzubereiten. Die Bewerber werden durch die Feier der Einschreibung, durch Bußfeiern und Unterweisung zu den Sakramenten der Eingliederung geführt; die Gläubigen sollen mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen und sich durch Buße auf die Erneuerung der Taufversprechen vorbereiten“<sup>6</sup>.

### *a) Was die Feier der Eingliederung in die Kirche betrifft*

7. Die ganze Eingliederung in die Kirche hat einen österlichen Charakter, da sie die erste sakramentale Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung ist. Deshalb soll die österliche Bußzeit intensiv für die geistliche Vorbereitung der Bewerber benutzt werden, besonders durch die Bußfeiern und die „Übergaben“. Aus demselben Grund soll die Osternacht die normale Zeit für die Sakramente der Eingliederung sein<sup>7</sup>.

8. Gemeinden, in denen es keine Taufbewerber gibt, sollen dennoch das Gebet für die nicht unterlassen, die in der kommenden Osternacht anderswo die Sakramente der Eingliederung in die Kirche empfangen werden. Die Seelsorger sollen den Gläubigen erklären, welche Bedeutung für ihr geistliches Leben die Erneuerung des Taufversprechens hat, zu der sie in der Osternacht, nach Ablauf der 40 Tage der Fastenzeit, eingeladen werden<sup>8</sup>.

9. Während der Fastenzeit sollen Katechesen gehalten werden für Erwachsene, die als Kinder getauft wurden, aber keinen Glaubensunterricht erhalten haben und daher auch nicht zu Firmung und Eucharistie zugelassen worden sind. Ebenso sollen während dieser Zeit Bußfeiern gehalten werden, um sie zum Empfang des Bußsakramentes hinzuführen<sup>9</sup>.

10. Die österliche Bußzeit ist auch die geeignete Zeit für Bußfeiern, sowohl für Kinder im Schulalter, die noch nicht getauft sind, aber zur Glaubensunterweisung fähig sind, als auch für getaufte Kinder, die zum ersten Mal zum Bußsakrament zugelassen werden sollen<sup>10</sup>.

Der Bischof möge es sich angelegen sein lassen, die Glaubensunterweisung der Bewerber, seien es Erwachsene oder Kinder, zu fördern und nach Möglichkeit die vorgesehenen Feiern selbst zu halten mit möglichst großer Beteiligung der Gemeinde<sup>11</sup>.

#### *b) Die Feier der Fastenzeit selbst*

11. Die Sonntage der österlichen Bußzeit haben den Vorrang vor allen Festen des Herrn und vor allen Hochfesten. Hochfeste, die auf einen dieser Sonntage fallen, werden auf den Samstag vorverlegt<sup>12</sup>. Die Wochentage der österlichen Bußzeit gehen ihrerseits allen gebotenen Gedenktagen vor<sup>13</sup>.

12. An den Sonntagen soll in der Predigt vor allem eine Unterweisung über das Paschamysterium und über die Sakramente gehalten werden, dabei sollen die Texte des Lektionars erklärt werden, vor allem die Evangelienperikopen, die die verschiedenen Aspekte der Taufe und der anderen Sakramente sowie die Barmherzigkeit Gottes klar hervortreten lassen.

13. Die Priester sollen häufiger und intensiver das Wort Gottes verkündigen in Homilien während der Werktagsmesse, in Wortgottesdiensten, in Bußfeiern<sup>14</sup>, in eigenen Fastenpredigten, oder bei Hausbesuchen, wenn sie eine oder mehrere Familien besuchen und dabei die (in manchen Gegenden übliche) Häusersegnung vornehmen. Die Gläubigen sollen häufig an den Wochentagen die heilige Messe mitfeiern, und wo sie das nicht tun können, wenigstens die liturgischen Lesungen der Tagesmesse, allein oder mit ihrer Familie, lesen.

14. „Die österliche Bußzeit behält ihren Bußcharakter“<sup>15</sup>. „In der Katechese soll den Gläubigen, gleichzeitig mit den sozialen Folgen der Sünde, das eigentliche Wesen der Buße eingeschärft werden, welche die Sünde verabscheut, insofern sie eine Beleidigung Gottes ist“<sup>16</sup>.

Die Tugend der Buße und ihre praktische Übung sind notwendige Teile der Vorbereitung auf Ostern: aus der Umkehr des Herzens geht die äußere Bußpraxis hervor, sowohl für den einzelnen Christen als auch für die ganze Gemeinde; diese Bußpraxis muß dem Geist der Buße, von dem das Evangelium klar spricht, entsprechen und kann zu Gunsten der notleidenden Brüder genutzt werden, wobei nicht übersehen werden soll, daß sie der Situation und den Lebensbedingungen unserer Zeit angepaßt sein muß.

Die Rolle der Kirche im Bußgeschehen ist dabei wohl zu beachten und das Gebet für die Sünder zu betonen; dies kann dadurch geschehen, daß man es oft in das Fürbittgebet einfügt<sup>17</sup>.

15. „Den Gläubigen soll ans Herz gelegt werden, eifriger und mit größerem Nutzen an den Gottesdiensten der Fastenzeit und an den Bußfeiern teilzunehmen. Vor allem sollen sie auch aufgefordert werden, entsprechend der Vorschrift und der Tradition der Kirche, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen, damit sie mit reinem Herzen die österlichen Geheimnisse mitfeiern können. Dabei ist es sehr angebracht, in der Fastenzeit das Bußsakrament“ als gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen, wie der Ritus es vorsieht („Die Feier der Buße“ S. 35 ff.), zu spenden<sup>18</sup>.

Die Priester aber sollen häufiger zur Spendung des Bußsakramentes zur Verfügung stehen und längere Zeiten für die Einzelbeichte vorsehen und so den Zugang zu diesem Sakrament erleichtern.

16. „Die verschiedenen Übungen der Fastenzeit sollen auch darauf abzielen, das Leben der Ortskirche in helleres Licht zu stellen und es zu fördern. Es ist daher sehr zu empfehlen, daß die Ortskirchen, wenigstens in größeren Städten, entsprechend dem römischen Brauch in geeigneter Form Stationsfeiern halten. Es ist passend, daß der Diözesanbischof solche Feiern leitet. Als Orte empfehlen sich die bedeutenden Kirchen und Kapellen einer Stadt, die Heiligengräber und beliebte Wallfahrtsorte der Diözese“<sup>19</sup>.

17. „In der Fastenzeit ist es nicht erlaubt, den Altar mit Blumen zu schmücken, der Klang von Instrumenten ist nur erlaubt zur Unterstützung des Gesanges“<sup>20</sup>, weil beides den Bußcharakter dieser Zeit hervorstreicht.

18. Vom Beginn der Fastenzeit bis zur Osternacht entfällt das „Halleluja“ in allen Gottesdiensten, und zwar auch an Hochfesten und Festen<sup>21</sup>.

19. Die Gesänge, die bei Gottesdiensten, besonders der Eucharistiefeier, aber auch bei Andachten, gebraucht werden, müssen dieser Zeit angepaßt sein und soweit wie möglich den liturgischen Texten entsprechen.

20. Die Volksandachten, die dem Charakter der Fastenzeit entsprechen, wie z. B. die Kreuzwegandacht, sollen gepflegt und mit liturgischem Geist erfüllt werden, so daß die Gläubigen durch sie leichter zur Feier des Paschamysteriums Christi hingeführt werden.

### *c) Besondere Tage der Fastenzeit*

21. „Am Aschermittwoch treten die Gläubigen, indem sie sich Asche auflegen lassen, in die Zeit ein, die zur Reinigung der Seele bestimmt ist. Dieses Zeichen der Buße, das aus biblischer Tradition stammt und im Gebrauch der Kirche bis auf uns gekommen ist, deutet an, daß der Mensch ein Sünder ist, der seine Schuld offen vor Gott bekennt; er gibt so seinem Willen zu innerer Umkehr Ausdruck, von der Hoffnung geleitet, daß der Herr ihm gnädig sein möge. Mit diesem Zeichen beginnt der Weg der Umkehr, deren Ziel der Empfang des Bußsakramentes vor dem Osterfest ist“<sup>22</sup>.

Die Segnung und Austeilung der Asche geschieht entweder in der Messe oder außerhalb; im letzteren Fall beginnt man mit einem Wortgottesdienst und schließt mit den Fürbitten<sup>23</sup>.

22. Der Aschermittwoch ist als Bußtag in der ganzen Kirche zu halten, und zwar mit Abstinenz und Fasten<sup>24</sup>.

23. Der 1. Fastensonntag ist der Beginn der ehrwürdigen Zeit der heiligen 40 Tage<sup>25</sup>. In der Meßfeier dieses Sonntags kann das zum Ausdruck kommen: z. B. durch eine Eingangsprozession, in der die Allerheiligenlitanei gesungen wird<sup>26</sup>. Der Bischof sollte heute die Feier der Einschreibung der Bewerber in seiner Kathedrale halten oder auch in einer anderen Kirche, je nach pastoraler Notwendigkeit<sup>27</sup>.

24. Die Evangelienlesungen von der Samariterin, vom Blindgeborenen und von der Auferstehung des Lazarus, die jeweils am 3., 4. und 5. Fastensonntag des Lesejahres A vorgesehen sind, können auch in den Lesejahren B und C gelesen werden, da sie für die Eingliederung in die Kirche von großer Bedeutung sind, dies gilt besonders dort, wo Taufbewerber vorhanden sind<sup>28</sup>.

25. Am 4. Fastensonntag („Laetare“) und an Hochfesten und Festen können die Orgel und andere Musikinstrumente gespielt und der Altar kann mit Blumen geschmückt werden. An diesem Sonntag können auch rosafarbene Gewänder gebraucht werden<sup>29</sup>.

26. Der Brauch, die Kreuze in den Kirchen vom 5. Fastensonntag an zu verhüllen, kann beibehalten werden, wenn die Bischofskonferenz es so angeordnet hat. Die Kreuze bleiben in diesem Fall verhüllt bis zum Ende der Karfreitagsliturgie, die Bilder jedoch bis zum Beginn der Osternachtfeier<sup>30</sup>.

## *II. Die Heilige Woche*

27. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeheimnisse, die Christus in den letzten Tagen seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.

Die Fastenzeit dauert bis zum Donnerstag dieser Woche an. Mit der Messe vom letzten Abendmahl beginnen die drei österlichen Tage, zu denen der Karfreitag und der Karsamstag gehören, die dann ihren Höhepunkt in der Osternachtfeier haben und mit der Vesper des Ostersonntags abgeschlossen werden.

„Die Tage der Heiligen Woche, vom Montag bis zum Donnerstag einschließlich, gehen allen Festfeiern vor“<sup>31</sup>. Taufe und Firmung sollen an diesen Tagen nicht gespendet werden.

### *a) Der Palmsonntag*

28. Die Heilige Woche beginnt am Palmsonntag, der die vorausgenommene Feier des königlichen Triumphes Christi mit der Verkündigung seines Leidens verbindet. Die Verbindung dieser beiden Aspekte des Paschamysteriums soll heute in der Feier und in der Katechese deutlich werden<sup>32</sup>.

29. Seit alters her wird des Einzugs Christi in Jerusalem in einer feierlichen Prozession gedacht, mit der die Christen dieses Ereignis begehen und dabei den Herrn begleiten, wie die Kinder der Hebräer, die ihm entgegenzogen und „Hosanna“ zujubelten<sup>33</sup>.

In jeder Kirche darf nur eine einzige Prozession gehalten werden, und zwar vor der Messe, zu der die meisten Gläubigen zusammenkommen; dies kann auch eine Abendmesse sein, sei es am Samstag oder Sonntag. Die Gläubigen versammeln sich in einer Nebenkirche oder an einem anderen passenden Ort außerhalb der Kirche, die das Ziel der Prozession ist, und tragen Palmzweige oder andere Zweige in den Händen. Der Priester und seine Assistenz tragen ebenfalls Zweige und gehen dem Volk voran<sup>34</sup>.

Die Zweige werden gesegnet, um in der Prozession getragen zu werden. Die Gläubigen können die Zweige zu Hause aufbewahren; diese erinnern sie dann an den Sieg Christi, den sie in der Palmprozession gefeiert haben. Die Seelsorger sollen nichts unterlassen, um diese Prozession zu Ehren Christi, des Königs, so vorzubereiten und zu feiern, daß sie im Leben der Gläubigen auch geistliche Früchte bringen kann.

30. Das Meßbuch bietet für die Feier des Einzugs Christi in Jerusalem, neben der oben beschriebenen feierlichen Prozession, zwei andere Formen an, die benützt werden können, wenn die Prozession aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist; sie sollen allerdings nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder größerer Leichtigkeit benutzt werden.

Die zweite Form ist der feierliche Einzug, wenn keine Prozession außerhalb der Kirche stattfinden kann. Die dritte Form ist der einfache Einzug, der in allen Messen dieses Sonntags stattfindet, denen kein feierlicher Einzug vorausgeht<sup>35</sup>.

31. Wo keine Messe gehalten werden kann, empfiehlt es sich, am Vorabend oder zu einer passenden Zeit am Sonntag einen Wortgottesdienst zum Thema des messianischen Einzugs Christi und seines Leidens zu halten<sup>36</sup>.

32. Während der Prozession sollen die im Meßbuch vorgesehenen Gesänge, wie die Psalmen 24 (23) und 47 (46), oder andere Gesänge zu Ehren Christi des Königs, von Schola und Volk gesungen werden.

33. Die Leidensgeschichte des Herrn wird mit besonderer Feierlichkeit vorgetragen. Anzuraten ist, sie in traditioneller Weise von drei Vortragenden lesen oder singen zu lassen, die den Part Christi, des Evangelisten und des Volkes übernehmen. Sie soll entweder von Diakonen oder von Priestern vorgetragen werden, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von Lektoren; in diesem Fall ist die Christus-Rolle dem Priester vorbehalten. Bei dieser Verkündigung der Leidensgeschichte werden keine Leuchter verwendet; Inzens, Begrüßung des Volkes und Bezeichnung des Buches entfallen; nur Diakone bitten vorher um den Segen des Priesters, wie sonst beim Evangelium<sup>37</sup>.

Die Leidensgeschichte soll wegen des geistlichen Nutzens der Gläubigen ganz vorgetragen werden und die vorausgehenden Lesungen sollen nicht ausgelassen werden.

34. Nach der Passion soll eine Homilie gehalten werden.

#### *b) Die Chrisam-Messe*

35. Die Chrisam-Messe, in der der Bischof mit seinem Presbyterium konzelebriert, das heilige Chrisam und die anderen Öle weiht, soll Ausdruck

der Verbundenheit der Priester mit ihrem Bischof in dem einen Priesteramt Christi sein<sup>38</sup>. Zu dieser Messe sollen die Priester aus allen Regionen des Bistums eingeladen werden und mit dem Bischof konzelebrieren; sie sollen als Zeugen und Helfer bei der Weihe des Chrisam fungieren, wie sie ja auch in ihrem täglichen Dienst Mitarbeiter des Bischofs und seine Ratgeber sind.

Auch die Gläubigen sollen dringend eingeladen werden, an dieser Messe teilzunehmen und in ihr die heilige Eucharistie zu empfangen.

Traditionsgemäß wird die Chrisam-Messe am Gründonnerstag gefeiert. Wenn aber Klerus und Volk an diesem Tag schwerlich um den Bischof versammelt werden können, kann die Weihe auch vorgezogen werden an einem anderen Tag, der aber nahe an Ostern liegen muß<sup>39</sup>. Das neue Chrisma und Katechumenöl werden in der Osternacht für die Eingliederungs-Sakramente benützt.

36. Die Chrisam-Messe soll nur einmal gefeiert werden wegen ihrer Bedeutung im Leben der Diözese; sie soll in der Kathedrale, oder aus pastoralen Gründen in einer anderen bedeutenden Kirche gehalten werden. Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit, in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten<sup>40</sup>.

### *c) Bußfeiern am Ende der Fastenzeit*

37. Die Fastenzeit soll mit einer Bußfeier abgeschlossen werden, mit der sowohl der einzelne Gläubige als auch die ganze Gemeinde vorbereitet werden, tiefer in das Pascha-Mysterium einzugehen<sup>41</sup>.

Solche Feiern sollen vor den drei Österlichen Tagen angesetzt werden, nicht aber unmittelbar vor der Messe vom Letzten Abendmahl.

### *III. Die drei österlichen Tage*

38. Die Kirche feiert die größten Geheimnisse der Erlösung der Menschen jährlich an den drei Tagen, die von der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag an bis zur Vesper des Ostersonntags gehen. Diese Zeitspanne heißt mit Recht: „die drei Tage der Kreuzigung, der Grablegung und der Auferstehung Christi“<sup>42</sup>; sie werden auch „die drei österlichen Tage“ genannt, weil in ihnen das Ostergeheimnis dargestellt und vollzogen wird, d. h. der Hinübergang des Herrn aus dieser Welt zum Vater. Die Kirche wird durch die Feier dieses Geheimnisses, in liturgischen und sakramentalen Zeichen, mit Christus, ihrem Bräutigam, innig vereint.

39. Das österliche Fasten an den beiden ersten dieser Tage ist ein heiliges Fasten; die Kirche fastet, nach ältester Tradition, „weil ihr der Bräutigam genommen wurde“<sup>43</sup>. Am Karfreitag ist Fasten und Abstinenz überall zu halten; es wird zudem geraten, es auch am Karsamstag fortzusetzen, so daß die Kirche hochgestimmten und aufgeschlossenen Herzens zu den Freuden der Auferstehung des Herrn gelangt<sup>44</sup>.

40. Am Karfreitag und Karsamstag soll öffentlich die Leshore und die Laudes mit der Gemeinde gefeiert werden. Der Bischof soll, wenn möglich, in seiner Kathedrale mit Klerus und Volk daran teilnehmen<sup>45</sup>. Dieser Gottesdienst, früher „Trauermette“ genannt, soll den ihm gebührenden Platz in der Frömmigkeit der Gläubigen erhalten; in ihm sollen sie das Leiden, den Tod und das Begräbnis des Herrn betend betrachten und die Verkündigung seiner Auferstehung erwarten.

41. Um die drei Österlichen Tage angemessen zu feiern, ist eine entsprechend große Zahl Mitwirkender und Ministranten erfordert, die über ihren Dienst genau unterrichtet sein sollen. Die Seelsorger sollen den Gläubigen die Bedeutung und den Ablauf der Feiern möglichst eingehend erklären und sie zu einer aktiven und geistlichen Teilnahme hinführen.

42. Dem Gesang des Volkes, sowie der Priester und der anderen Mitwirkenden kommt in den Feiern der Heiligen Woche, und näherhin der drei Österlichen Tage, besondere Bedeutung zu, da es der Feierlichkeit dieser Tage entspricht, die Texte zu singen, die dadurch auch ihren ganzen Sinngehalt entfalten. Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert – wo dies noch nicht geschehen ist –, Melodien für die Teile vorzulegen, die niemals ohne Gesang vorgetragen werden sollen. Diese sind:

- a) Die großen Fürbitten am Karfreitag; eventuell der Ruf des Diakons und die Antwort des Volkes;
- b) die Gesänge der Erhebung und Verehrung des Kreuzes;
- c) die Akklamationen zur Prozession mit der Osterkerze und zum Osterlob, das Halleluja nach der Epistel, die Litanei und die Akklamation nach der Taufwasserweihe.

Die liturgischen Texte der Gesänge des Volkes soll man nicht der Leichtigkeit halber weglassen; ihre Übersetzungen in die Volkssprache sollen mit Melodien versehen werden. Solange die liturgischen Texte in der Volkssprache noch nicht mit Melodien versehen vorliegen, sollen andere ähnliche Texte gewählt werden. Es soll ein eigenes Repertorium der Gesänge für diese Feiern erstellt werden, das nur in diesen Feiern gebraucht werden soll. Dazu sollen insbesondere gehören:

- a) die Gesänge zur Palmweihe und Palmprozession und zum Einzug in die Kirche;
- b) die Gesänge zur Prozession mit den heiligen Ölen;
- c) die Gesänge zur Gabenprozession in der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag und der Hymnus zur Übertragung des Allerheiligsten;
- d) die Kehrverse zu den Antwortpsalmen in der Osternachtfeier und der Gesang während der Besprengung mit dem gesegneten Wasser.

Es ist angebracht, auch für den Gesang der Leidensgeschichte, das Osterlob und die Taufwasserweihe Melodien vorzusehen, die den Gesang dieser Texte erleichtern.

In den größeren Kirchen soll auch aus dem Schatz alter und neuer Kirchenmusik geschöpft werden; dabei soll aber auch immer der Teilnahme des Volkes Raum gegeben werden.

43. Es empfiehlt sich, daß kleinere Ordensgemeinschaften, seien sie klerikal oder laikal, ebenso andere Laiengemeinschaften, an den Feiern der drei Österlichen Tage in größeren Kirchen teilnehmen<sup>46</sup>.

Desgleichen sollen dort, wo nicht genügend Teilnehmer, Ministranten oder Sänger vorhanden sind, die Feiern der drei Österlichen Tage nicht stattfinden und die Gläubigen sich an eine größere Gemeinde anschließen. Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er, unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften, die Feiern der Österlichen Tage auch wiederholen<sup>47</sup>.

Die Alumnen der Priesterseminare sollen „das Paschamysterium Christi so darleben, daß sie das Volk, das ihnen anvertraut wird, darin einzuführen vermögen“<sup>48</sup>; dazu sollen sie eine gute und vollständige liturgische Ausbildung erhalten. Es ist sehr angebracht, daß sie während ihrer Ausbildungszeit im Seminar die Fülle und den Reichtum der Feiern der österlichen Tage in den Gottesdiensten, die der Bischof feiert, erfahren<sup>49</sup>.

## *IV. Die Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag*

44. Mit der Messe am Abend des Gründonnerstags „beginnt die Kirche die drei Österlichen Tage und gedenkt des Letzten Abendmahles, bei dem Christus in der Nacht, da er verraten wurde, aus Liebe zu den Seinen, die in der Welt waren, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brot und Wein dem Vater darbrachte und den Aposteln zur Speise und zum Trank gab und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesteramt auftrag, dies ebenfalls als Opfer darzubringen“<sup>50</sup>.

45. Volle Aufmerksamkeit soll den Geheimnissen zugewandt werden, deren Gedächtnis in dieser Messe gefeiert wird: die Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums und das Gebot der Bruderliebe; davon soll heute auch die Homilie handeln.

46. Die Messe vom Letzten Abendmahl wird am Abend gefeiert, und zwar zu der Stunde, die für die Teilnahme der gesamten Ortsgemeinde am geeignetsten ist. Alle Priester können in der Abendmesse konzelebrieren, auch, wenn sie an diesem Tag in der Chrisam-Messe konzelebriert haben oder aus seelsorglichen Gründen eine andere Messe zelebrieren müssen<sup>51</sup>.

47. Wo die seelsorglichen Verhältnisse es erfordern, kann der Ortsordinarius in Kirchen und öffentlichen Kapellen eine zweite Abendmesse gestatten. Für Gläubige, denen eine Teilnahme an der Abendmesse unmöglich ist, kann er bei dringender Notwendigkeit auch eine Messe am Morgen erlauben. Solche Messen dürfen aber nie zum Nutzen einzelner oder kleiner Gruppen gestattet werden oder die Hauptmesse am Abend beeinträchtigen.

Nach ältester Überlieferung der Kirche sind heute alle Messen ohne Gemeinde untersagt<sup>52</sup>.

48. Der Tabernakel soll vor der Feier vollständig leer sein<sup>53</sup>. Die Hostien für die Kommunion der Gläubigen müssen in dieser Feier des heiligen Opfers konsekriert werden<sup>54</sup>. Die Menge des zu konsekrierenden Brotes soll ausreichend sein auch für die Kommunion am Karfreitag.

49. Zur Aufbewahrung des Allerheiligsten soll eine Kapelle vorbereitet und würdig ausgeschmückt werden, die zum Beten und Meditieren einlädt;

es empfiehlt sich aber dabei eine gewisse Nüchternheit, die diesen Tagen entspricht, wobei alle Mißbräuche zu vermeiden bzw. abzustellen sind<sup>55</sup>. Wenn der Tabernakel in einer eigenen Kapelle steht, die vom Hauptschiff der Kirche getrennt ist, empfiehlt es sich, dort den Ort für die Aufbewahrung und Anbetung herzurichten.

50. Während das „Gloria“ gesungen wird, läuten die Glocken, wo es Brauch ist, und schweigen danach bis zum Gloria der Osternacht, es sei denn, die Bischofskonferenz oder der Ortsbischof haben es anders bestimmt<sup>56</sup>. Während dieser Zeit dürfen auch die Orgel und andere Musikinstrumente nur benutzt werden, um den Gesang zu unterstützen<sup>57</sup>.

51. Am heutigen Tag wird gemäß der Tradition die Fußwaschung an ausgewählten Männern vorgenommen; sie soll die Gesinnung des Dienstes und der Liebe Christi darstellen, der gekommen ist, „nicht um bedient zu werden, sondern um zu dienen“<sup>58</sup>. Dieser Gebrauch soll beibehalten und in seiner Bedeutung den Gläubigen nahegebracht werden.

52. Zur Gabenbereitung kann man den Opfergang mit Gaben für die Armen halten, besonders wenn diese während der Fastenzeit als Frucht der Entsagung gesammelt wurden; dabei singt man „Wo die Güte und die Liebe, da wohnt Gott“<sup>59</sup>.

53. Sehr angebracht ist es, daß Diakone, Akolythen oder Kommunionhelfer heute die Eucharistie direkt vom Altar, und zwar im Augenblick der Kommunion, entgegennehmen, um sie nachher den Kranken ins Haus zu bringen, damit diese so enger mit der feiernden Kirche verbunden sind.

54. Nach dem Schlußgebet wird eine Prozession gehalten, in der das Allerheiligste durch die Kirche zum Aufbewahrungsort übertragen wird; der Kreuzträger geht voran, ihm folgen Kerzen- und Weihrauchträger; inzwischen singt man den Hymnus „Pange lingua“ oder einen anderen eucharistischen Gesang<sup>60</sup>. Die Übertragung des Allerheiligsten findet nicht statt, wenn am folgenden Karfreitag die Feier vom Leiden und Sterben Christi nicht gehalten wird<sup>61</sup>.

55. Das Sakrament wird in den Tabernakel gestellt und dieser wird geschlossen. Eine Aussetzung mit der Monstranz ist nicht zulässig. Der Aufbewahrungsort soll nicht die Form des „heiligen Grabes“ haben; man meide auch den Ausdruck „Heiliges Grab“: der Aufbewahrungsort ist

nicht dazu da, das Begräbnis des Herrn darzustellen, sondern um das eucharistische Brot für die Kommunion am Karfreitag aufzubewahren.

56. Den Gläubigen soll nahegelegt werden, nach der Messe des Gründonnerstags eine nächtliche Anbetung in der Kirche vor dem Allerheiligsten zu halten. Dabei kann ein Teil des Johannesevangeliums (Kap. 13-17) gelesen werden. Diese Anbetung soll aber nach Mitternacht ohne jede Feierlichkeit sein, da der Tag des Leides des Herrn dann schon angefangen hat<sup>62</sup>.

57. Nach der Messe wird der Altar abgedeckt. Die Kreuze werden, wenn möglich, mit einem Tuch von roter oder violetter Farbe verhüllt, wenn dies nicht schon am Samstag vor dem 5. Fastensonntag geschehen ist. Vor den Bildern der Heiligen sollen keine Kerzen angezündet werden.

## V. Der Karfreitag

58. An diesem Tag, da „Christus, unser Opferlamm, geopfert ist“<sup>63</sup>, betrachtet die Kirche das Leiden ihres Herrn und Bräutigams und betet sein Kreuz an; dabei erwägt sie ihren eigenen Ursprung aus der Seitenwunde des am Kreuz entschlafenen Christus und tritt betend für das Heil der ganzen Welt ein.

59. Nach ältester Überlieferung feiert die Kirche heute keine Eucharistie; die heilige Kommunion wird den Gläubigen nur während der Feier vom Leiden und Sterben Christi gereicht, den Kranken aber, die dieser Feier nicht beiwohnen können, kann sie zu jeder Tageszeit gebracht werden<sup>64</sup>.

60. Der Karfreitag ist in der ganzen Kirche als Bußtag zu halten, an dem Fasten und Abstinenz vorgeschrieben sind<sup>65</sup>.

61. Die Feier der Sakramente ist heute ebenfalls streng untersagt, außer den Sakramenten der Buße und Krankensalbung<sup>66</sup>. Begräbnisse werden ohne Gesang, Orgel und Glocken gehalten.

62. Es ist zu empfehlen, heute die Lesehore und die Laudes in der Kirche mit der Gemeinde zu feiern (vgl. Nr. 40).

63. Die Feier vom Leiden und Sterben Christi findet am Nachmittag etwa gegen 15 Uhr statt. Aus seelsorglichen Gründen kann eine andere Zeit festgelegt werden, zu der das Volk leichter versammelt werden kann, z. B. gleich nach der Mittagsstunde oder am Abend, nicht jedoch nach 21 Uhr<sup>67</sup>.

64. Die Ordnung der Feier vom Leiden und Sterben Christi, die aus alter Tradition der Kirche stammt, (nämlich: Wortgottesdienst, Kreuzverehrung, Kommunionfeier) soll genau und getreu eingehalten werden und darf von niemandem eigenmächtig abgeändert werden.

65. Der Priester und seine Assistenz ziehen unter Schweigen zum Altar, ohne daß dazu gesungen wird. Soll eine Einführung gehalten werden, so geschehe dies vor dem Einzug.

Der Priester und seine Assistenz verneigen sich vor dem Altar und werfen sich dann auf ihr Angesicht nieder. Dieser Ritus, der dem Karfreitag eigen ist, soll unbedingt beibehalten werden, da er sowohl die Haltung der De-

mut, die dem „irdischen Menschen“<sup>68</sup> geziemt, als auch den Schmerz und die Trauer der Kirche ausdrückt.

Die Gläubigen stehen während des Einzuges und knien danach nieder und verharren eine Weile im stillen Gebet.

66. Die vorgesehenen Lesungen sollen vollständig gelesen werden. Antwortgesang und Gesang vor dem Evangelium werden in gewohnter Art gesungen. Die Leidensgeschichte nach Johannes wird auf die gleiche Art gesungen oder vorgelesen wie am Palmsonntag (vgl. Nr. 33). Nach der Leidensgeschichte folgt eine Homilie, an deren Schluß der Priester die Gläubigen zu einer kurzen Gebetsstille einladen kann<sup>69</sup>.

67. Die großen Fürbitten werden nach der Vorlage gehalten, die uns aus dem Altertum überkommen ist und zwar mit dem ganzen Umfang der Gebetsanliegen, da sie auf die universale Kraft des Leidens Christi hinweisen, der für das Heil der ganzen Welt am Kreuze hing. In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen<sup>70</sup>.

Aus der Zahl der Fürbitten, die das Meßbuch anbietet, kann der Priester diejenigen auswählen, die den örtlichen Verhältnissen am meisten entsprechen. Jedoch soll die Reihe der Gebetsanliegen gewahrt bleiben, die stets für das Allgemeine Gebet vorgesehen ist<sup>71</sup>.

68. Für die Erhebung des Kreuzes soll dieses selbst groß und ansehnlich sein; eine der beiden im Meßbuch angegebenen Formen kann gewählt werden. Dieser Ritus soll mit der ganzen Feierlichkeit vollzogen werden, die diesem Geheimnis unserer Erlösung zukommt: sowohl der Ruf zur Kreuzerhebung als auch die Antwort des Volkes sollen gesungen werden, und das ehrfurchtsvolle Schweigen nach jeder der drei Kniebeugen soll nicht übergangen werden, während der Priester stehend das Kreuz hoch erhoben hält.

69. Das Kreuz soll jedem einzelnen Gläubigen zur Verehrung dargeboten werden, da die persönliche Verehrung ein wesentliches Element dieser Feier ist; nur wenn eine sehr große Gemeinde versammelt ist, kann der Ritus der gemeinsamen Kreuzverehrung genommen werden<sup>72</sup>.

Es werde nur ein Kreuz zur Verehrung dargeboten, weil die Echtheit des Zeichens dies verlangt. Zur Kreuzverehrung werden die Antiphonen, die Improperien und der Hymnus gesungen, die die Heilsgeschichte in dichte-

rischer Form in Erinnerung rufen<sup>73</sup>; es kann auch ein anderer geeigneter Gesang genommen werden.

70. Der Priester singt die Einleitung zum Gebet des Herrn, das dann von allen gemeinsam gesungen wird. Der Friedensgruß entfällt. Die Kommunion geschieht, wie im Meßbuch angegeben. Während der Kommunion-aussteilung kann Psalm 22 (21) gesungen werden, oder ein anderer passender Gesang. Nach der Kommunionsspendung wird das Gefäß mit den übrig gebliebenen Hostien an einen dafür bereiteten Ort außerhalb der Kirche getragen.

71. Nach der Feier wird der Altar abgedeckt, wobei jedoch das Kreuz und die vier Leuchter auf dem Altar zurückbleiben. In der Kirche kann ein Ort für das Kreuz vorgesehen werden (z. B. die Kapelle, wo am Gründonnerstag das Allerheiligste aufbewahrt war), wo die Gläubigen es verehren und wo sie still davor beten können.

72. Die Übungen der Volksfrömmigkeit, z. B. der Kreuzweg, Passionsprozessionen oder Andachten zu den sieben Schmerzen Mariens, sollen aus seelsorglichen Gründen nicht vernachlässigt werden, ihre Texte und Gesänge aber sollen dem Geist der Liturgie entsprechen. Die Zeiten für diese Andachten aber werden so angesetzt, daß die Hauptgottesdienste nicht beeinträchtigt werden, so daß klar ersichtlich ist, daß die liturgischen Feiern all diese Andachten weit überragen<sup>74</sup>.

## *VI. Der Karsamstag*

73. Am Karsamstag verweilt die Kirche am Grab des Herrn, betrachtet sein Leiden, seinen Tod und seinen Abstieg in das Reich des Todes<sup>75</sup> und erwartet mit Fasten und Gebet seine Auferstehung. Es wird sehr angeraten, die Lesehore und die Laudes mit der Gemeinde zu feiern (vgl. Nr. 40)<sup>76</sup>. Wo dies unmöglich ist, soll ein Wortgottesdienst gehalten werden oder eine Andacht, die dem Geheimnis dieses Tages angepaßt ist.

74. Ein Bild Christi — am Kreuz, im Grab ruhend oder zum Reich des Todes hinabsteigend —, das das Geheimnis des Karsamstags veranschaulicht, oder auch ein Bild der schmerzhaften Mutter, kann in der Kirche zur Verehrung der Gläubigen aufgestellt werden.

75. Die Kirche enthält sich heute gänzlich der Feier des Meßopfers<sup>77</sup>. Die heilige Kommunion kann nur als Wegzehrung gereicht werden. Die Feier des Sakramentes der Ehe und anderer Sakramente, ausgenommen Beichte und Krankensalbung, müssen unterbleiben.

76. Die Gläubigen sollen über den eigenen Charakter des Karsamtags unterrichtet werden<sup>78</sup>. Gebräuche, die mit diesem Tag verbunden sind, weil auf ihn früher die Osternachtfeier vorverlegt war, sollen der Osternacht und dem Ostersonntag vorbehalten werden.

## VII. Das Hochfest der Auferstehung des Herrn

### A. Die Feier der Osternacht

77. Die Osternacht ist nach ältester Überlieferung „eine Nacht der Wache für den Herrn“<sup>79</sup>; die Nachtwache, die in ihr gehalten wird, gedenkt jener heiligen Nacht, in der der Herr auferstand und wird daher als die „Mutter aller Nachtwachen“ angesehen<sup>80</sup>. In dieser Nacht erwartet die Kirche betend die Auferstehung des Herrn und feiert sie dann mit den Sakramenten der Taufe, der Firmung und der Eucharistie<sup>81</sup>.

#### 1. Die Osternacht als nächtliche Feier

78. „Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt; sie soll entweder nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen oder nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden“<sup>82</sup>. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen<sup>83</sup>. Die Gründe, die manchmal dafür angeführt werden, um die Osternachtfeier vorzuverlegen, wie z. B. die öffentliche Unsicherheit, werden nicht geltend gemacht im Fall der Nacht der Geburt des Herrn oder wenn es sich um andere Veranstaltungen verschiedenster Art handelt.

79. Die Nacht des Paschafestes, die die Hebräer in Erwartung des Vorüberganges des Herrn, der sie von der Knechtschaft des Pharaos befreien sollte, verbrachten, wurde von ihnen zum jährlichen Gedächtnis an dieses Ereignis gemacht; sie war ein Bild, das das wahre Pascha Christi ankündigte; zugleich ein Bild der wahren Befreiung, in der „Christus die Ketten des Todes zerbrach und aus der Tiefe als Sieger emporstieg“<sup>84</sup>.

80. Von Anfang an hat die Kirche das jährliche Pascha, das Fest der Feste, in einer nächtlichen Feier begangen. Denn die Auferstehung Christi ist das Fundament unseres Glaubens und unserer Hoffnung; durch die Taufe und Firmung werden wir in das Paschamysterium Christi eingeführt: mit ihm gestorben, werden wir mit ihm begraben und mit ihm auferweckt und werden auch mit ihm herrschen<sup>85</sup>.

Diese Nachtwache ist auch der Erwartung der Wiederkunft des Herrn geweiht<sup>86</sup>.

## 2. Die Struktur der Osternachtfeier und die Bedeutung der einzelnen Elemente

81. Die Osternacht ist folgendermaßen gegliedert: Nach einer kurzen Lichtfeier und dem Osterlob (1. Teil) besinnt sich die Heilige Kirche auf die Großtaten, die Gott der Herr an seinem Volk in aller Zeit getan hat (2. Teil, Wortgottesdienst), bis sie mit ihren neuen Mitgliedern, die in der Taufe wiedergeboren wurden (3. Teil), vom Herrn zu dem Tisch gerufen wird, den er seinem Volk bereitet hat, als Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung, bis er wiederkommt (4. Teil)<sup>87</sup>.

Diese liturgische Ordnung darf von niemandem eigenmächtig geändert werden.

82. Der erste Teil besteht in symbolischen Handlungen, die man in ihrem ganzen Umfang mit solcher Schönheit vollziehen soll, daß ihre Bedeutung, wie sie in den Einführungen und Gebeten zum Ausdruck kommt, den Gläubigen aufgeht.

Wenn möglich, soll außerhalb der Kirche an einem geeigneten Platz ein Holzfeuer angezündet werden, an dem das neue Feuer gesegnet wird; es soll so groß sein, daß seine Flamme wirklich die Finsternis zu durchbrechen und die Nacht zu erhellen vermag.

Die Osterkerze soll, um der Echtheit des Zeichens willen, eine wirkliche Kerze aus Wachs sein und jedes Jahr neu angeschaffen werden; es darf nur eine einzige Osterkerze gebraucht werden; sie soll von ansehnlicher Größe sein, darf aber niemals eine Kerzenattrappe sein (in die ein Einsatz — Kerze oder Gas — eingesetzt wird), damit sie wirklich ein Zeichen sein kann für Christus, der das Licht der Welt ist. Sie wird mit den im Meßbuch vorgesehenen Zeichen und Worten gesegnet, die die Bischofskonferenzen aber auch durch andere ersetzen können<sup>88</sup>.

83. Die Prozession, in der das Volk in die Kirche einzieht, wird allein vom Licht der Osterkerze erleuchtet und geführt. Wie die Kinder Israels in der Nacht von der Feuersäule geführt wurden, so folgen die Christen ihrerseits Christus in seiner Auferstehung. Man kann in dieser Prozession an die Antwort des Volkes „Dank sei Gott“ einen Ruf zu Ehren des Herrn anfügen.

Von der Osterkerze verteilt sich das Licht dann auf die Kerzen, die alle in Händen tragen sollen, während das elektrische Licht noch ausgeschaltet bleibt.

84. Der Diakon verkündet das Osterlob, das in dichterischen Worten das Ostergeheimnis besingt, eingebettet in die ganze Heilsgeschichte. Wenn kein Diakon da ist, und auch der Priester selbst das Osterlob nicht singen kann, kann es einem Kantor übertragen werden. Die Bischofskonferenzen können das Osterlob anpassen durch die Einführung von Akklamationen der Gemeinde<sup>89</sup>.

85. Die Lesungen aus der Heiligen Schrift stellen den zweiten Teil der Osternachtfeier dar. Sie beschreiben die Großtaten der Heilsgeschichte, die die Gläubigen in Ruhe betrachten sollen; dazu helfen ihnen der Gesang des Antwortpsalmes, das meditative Schweigen und die Gebete nach den Lesungen.

Die erneuerte Osternachtfeier hat sieben Lesungen aus dem Alten Testament, und zwar aus dem Gesetz und den Propheten, die meist aus der ältesten Tradition sowohl des Ostens als auch des Westens stammen, und zwei Lesungen aus dem Neuen Testament, eine Apostellesung und das Evangelium. So erklärt die Kirche „ausgehend von Moses und aller Propheten“<sup>90</sup>, das Paschamysterium Christi. Es sollen daher alle Lesungen gelesen werden, wo immer das möglich ist, damit der Charakter der Nachtwache, die notwendigerweise eine längere Dauer voraussetzt, erhalten bleibt.

Wenn jedoch pastorale Gründe es nahelegen, daß diese Zahl der Lesungen weiter vermindert wird, so sollen wenigstens drei Lesungen aus dem Alten Testament, und zwar aus den Büchern des Gesetzes und aus den Propheten, genommen werden; dabei darf die Lesung des 14. Kapitels des Buches Exodus, mit ihrem dazugehörigen Canticum, nie fehlen<sup>91</sup>.

86. Die typologische Bedeutung der Texte des Alten Testaments gründet im Neuen Testament und wird in dem Gebet, das der Priester nach jeder Lesung vorträgt, verdeutlicht; es kann hilfreich sein, die Gläubigen durch eine kleine Einführung zu diesem typologischen Verständnis hinzuführen, die der Priester oder der Diakon geben kann.

Die nationalen oder diözesanen Liturgischen Kommissionen sollen dazu den Seelsorgern die nötigen Hilfsmittel an die Hand geben.

Nach jeder Lesung wird der Antwortpsalm gesungen; die Gemeinde antwortet mit dem Kehrsvers.

Durch solche Wiederholung der einzelnen Elemente soll der Rhythmus gewahrt bleiben, der den Gläubigen hilft, mit innerer Aufmerksamkeit und Frömmigkeit dabeizusein<sup>92</sup>.

Man vermeide es sorgfältig, die Psalmen durch Gesänge zu ersetzen, die der Liturgie nicht würdig sind.

87. Nach den Lesungen des Alten Testaments wird das Gloria gesungen und werden die Glocken geläutet, wo dies üblich ist; danach folgt das Tagesgebet und so geht man zu den Lesungen aus dem Neuen Testament über. Als Epistel wird das Mahnwort des Apostels über die Taufe als Eingliederung in das Pascha-Mysterium Christi gelesen.

Dann stehen alle auf und der Priester stimmt feierlich das Halleluja an, das er dreimal und in jeweils höherem Ton singt, und das vom Volk wiederholt wird<sup>93</sup>. Wenn nötig, singt der Psalmist oder der Kantor das Halleluja; das Volk wiederholt es weiterhin als Einschub zwischen die einzelnen Verse des Psalmes 118 (117), den die Apostel so oft in ihrer Osterpredigt gebraucht haben<sup>94</sup>. Die Ankündigung der Auferstehung des Herrn im Evangelium ist dann der Höhepunkt des ganzen Wortgottesdienstes. Auf das Evangelium folgt eine, wenn auch kurze Homilie, die nicht wegfallen soll.

88. Der dritte Teil der Osternacht ist die Tauffeier. Das Pascha des Herrn und unseres wird jetzt im Sakrament gefeiert. In jenen Kirchen, die einen Taufbrunnen haben, kommt dies voll zum Ausdruck; noch mehr, wenn auch Erwachsene in die Kirche eingegliedert werden oder wenigstens Kinder getauft werden<sup>95</sup>. Auch wenn keine Taufbewerber da sind, wird in den Pfarrkirchen dennoch das Taufwasser gesegnet. Wenn die Segnung nicht am Taufbrunnen, sondern im Altarraum stattfindet, wird das Taufwasser später zum Taufbrunnen getragen, wo er während der ganzen Osterzeit aufbewahrt wird<sup>96</sup>. Wo aber keine Taufe vorgesehen ist und auch keine Taufwassersegnung, wird zum Taufgedächtnis Wasser gesegnet, mit dem das Volk besprengt wird<sup>97</sup>.

89. Danach geschieht die Erneuerung des Taufversprechens. Der Priester sagt dazu einführende Worte. Die Gläubigen halten stehend brennende Kerzen in Händen und antworten auf die dazu gestellten Fragen. Dann werden sie mit Weihwasser besprengt. So werden sie durch Zeichen und Worte an die Taufe, die sie empfangen haben, erinnert. Der Priester geht durch die Kirche und besprengt die Gemeinde, während alle die Antiphon singen: „Vidi aquam“ – „Ich sah ein Wasser“ oder ein anderes Lied mit Taufcharakter<sup>98</sup>.

90. Die Eucharistiefeier ist der vierte Teil der Osternachtfeier und auch ihr Höhepunkt, denn sie ist das österliche Sakrament, das Gedächtnis des Kreuzesopfers Christi, die Gegenwart des Auferstandenen, die Vollen- dung der Eingliederung in die Kirche und die Vorwegnahme des ewigen Paschafestes.

91. Es muß vermieden werden, daß diese Eucharistiefeier eilig und hastig gehalten wird; im Gegenteil sollen alle Riten und Worte größtmögliche Ausdruckskraft haben: die Fürbitten, in denen die Neugetauften zum ersten Mal als Gläubige das königliche Priestertum ausüben<sup>99</sup>; die Gabenprozession, bei der die Neugetauften mitwirken; das Hochgebet, — I, II oder III mit ihren eigenen Einschüben, — das möglichst gesungen werden soll<sup>100</sup>; schließlich die Kommunion, als der Augenblick der tiefsten Teilnahme am Geheimnis, das gefeiert wird. Zur Kommunion soll, wenn möglich, Psalm 118 (117) mit der Antiphon „Unser Osterlamm“, oder Psalm 33 (32) mit dem dreifachen Halleluja als Antiphon, oder ein anderes Osterlied gesungen werden.

92. Es ist angebracht, der Kommunion in der Osternacht die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie unter den Gestalten von Brot und Wein reicht. Die Ortsordinarien können darüber befinden, ob dies angebracht ist<sup>101</sup>.

### 3. *Pastorale Hinweise*

93. Die Feier der Osternacht soll so vollzogen werden, daß sie der Gemeinde den Zugang zum ganzen Schatz der Texte und Riten ermöglicht. Man muß also darauf achten, daß alles sinnvoll und sachgerecht ist, daß die Gläubigen aktiv mitwirken und dafür sorgen, daß genügend Ministranten und Lektoren da sind und ein Chor zur Verfügung steht.

94. Es ist zu wünschen, daß sich manchmal mehrere Gemeinden in einer Kirche zusammenfinden, wenn diese Gemeinden zu nahe aneinander liegen oder zu klein sind, so daß eine festliche Feier nicht möglich ist.

Man soll die Teilnahme einzelner Gruppen an der gemeinsamen Osternachtfeier der Gemeinde fördern, damit so alle Gläubigen eine tiefere Erfahrung der Gemeinschaft in der Kirche machen können.

Die Gläubigen, die aus Gründen des Urlaubs an diesen Tagen nicht in ihrem Wohnort sind, soll man dazu anhalten, daß sie an ihrem Ferienort an den Gottesdiensten teilnehmen.

95. Wenn man die Osternachtfeier ankündigt, vermeide man es, von ihr wie vom Abend des Karsamstags zu sprechen. Es soll vielmehr gesagt werden, daß die Osternachtfeier „in der Nacht von Ostern“ stattfindet und zwar als ein einziger Gottesdienst. Die Seelsorger sollen die Gläubigen dazu anhalten, an der ganzen Feier der Osternacht teilzunehmen<sup>102</sup>.

96. Eine gute Feier der Osternacht verlangt von den Seelsorgern, daß sie sich selbst um eine immer bessere Kenntnis der Texte und Riten bemühen, so daß sie fähig sind, die Gläubigen als richtige Mystagogen zum Geheimnis hinzuführen.

### *B. Der Ostertag*

97. Die Messe am Ostersonntag soll mit aller Feierlichkeit gefeiert werden. Als Bußakt empfiehlt sich heute die Besprengung mit dem Wasser, das in der Osternacht geweiht wurde; währenddessen singt man die Antiphon „Vidi aquam“ — „Ich sah ein Wasser“ oder ein anderes Lied mit Taufcharakter. Mit diesem geweihten Wasser werden dann auch die Weihwasserbehälter an den Kirchtüren gefüllt.

98. Die Feier der Ostervesper („Tauf-Vesper“), in der man während des Psalmengesanges in Prozession zum Taufbrunnen zieht, soll beibehalten werden, wo sie Brauch ist, und soll, wenn möglich, eingeführt werden, wo sie nicht besteht<sup>103</sup>.

99. Die Osterkerze hat ihren Platz entweder neben dem Ambo oder neben dem Altar; sie wird wenigstens zu allen größeren liturgischen Feiern der Osterzeit angezündet, sei es Messe, Laudes oder Vesper, bis zum Pfingstsonntag. Danach wird sie in der Taufkapelle ehrfürchtig aufbewahrt, und bei Tauffeiern werden an ihr die Taufkerzen angezündet. In Meßfeiern für Verstorbene am Begräbnistag soll die Osterkerze an den Sarg gestellt werden, zum Zeichen, daß der Tod des Christen sein persönliches Pascha ist. Außerhalb der Osterzeit darf die Osterkerze nicht angezündet werden und auch nicht im Altarraum stehen<sup>104</sup>.

## VIII. Die Osterzeit

100. Die Osterfeier wird in der Osterzeit fortgesetzt. Die 50 Tage, vom Ostersonntag bis zum Pfingstsonntag, werden wie ein einziger Festtag freudig gefeiert, wie ein „großer Sonntag“<sup>105</sup>.

101. Die Sonntage dieser Zeit werden wie Ostersonntage angesehen und auch so genannt, und haben Vorrang vor allen Festen des Herrn und vor allen Hochfesten. Wenn Hochfeste auf diese Sonntage fallen, werden sie auf den Samstag vorverlegt<sup>106</sup>. Feiern zu Ehren der Jungfrau Maria oder der Heiligen, die in die Woche fallen, können an diesen Sonntagen nicht gehalten werden<sup>107</sup>.

102. Für Erwachsene, die in der Osternacht in die Kirche eingegliedert wurden, ist die ganze Osterzeit eine Zeit der Mystagogie. Dort, wo Neuge-taufte sind, soll das, was in der „Feier der Eingliederung Erwachsener in der Kirche“ in den Nummern 37-40 und 235-239 gesagt ist, eingehalten werden. In allen Kirchen aber werde während der Osteroktav im Eucharistischen Hochgebet für die Neugebauten gebetet.

103. Während der ganzen Osterzeit werden in den Sonntagsmessen den Neugebauten eigene Plätze bei den Gläubigen reserviert. Alle Neugebauten sollen, nach Möglichkeit, mit ihren Paten an den Messen teilnehmen. In den Homilien und, wo es angebracht ist, in den Fürbitten soll ihrer gedacht werden. Zum Abschluß der Zeit der Einführung, um den Pfingstsonntag, werde eine Feier angesetzt, je nach den Gewohnheiten des Landes<sup>108</sup>. Es ist auch angebracht, daß die Kinder ihre erste heilige Kommunion an den Sonntagen der Osterzeit empfangen.

104. In der Osterzeit sollen die Seelsorger die Gläubigen, die schon die Eucharistie empfangen haben, über den Sinn des Kirchengebotes, in dieser Zeit die Osterkommunion zu empfangen, unterrichten<sup>109</sup>. Es ist sehr zu empfehlen, den Kranken, wenn möglich in der Osteroktav die heilige Kommunion zu bringen.

105. Wo es Sitte ist, zu Ostern die Häuser zu segnen, soll diese Segnung vom Pfarrer oder anderen Priestern oder Diakonen, die von ihm delegiert sind, gehalten werden. Es ist dies eine Gelegenheit zu seelsorglichen Begegnungen<sup>110</sup>. Der Pfarrer soll in die Häuser gehen und jede einzelne Familie besuchen, mit ihnen sprechen und mit ihnen beten, wobei er sich auf die

Texte des Benediktionale stützen kann<sup>111</sup>. In großen Städten sollte man die Möglichkeit vorsehen, mehrere Familien zu versammeln und mit ihnen eine gemeinsame Segensfeier zu halten.

106. Es gibt Volksbräuche, die mit Ostern verbunden sind, und die mancherorts mehr Volk anziehen als die Feier der Liturgie selbst. Diese sollte man keineswegs verachten, da sie Ausdruck des religiösen Sinnes des Volkes sein können. Die Bischofskonferenzen und Ortsordinarien sollen dafür sorgen, daß solche Gebräuche, die der Frömmigkeit förderlich sein können, möglichst in Übereinstimmung mit der Liturgie gebracht werden, mit dem Geist der Liturgie erfüllt werden, von ihr her ihren Ursprung nehmen und das Volk zu ihr hinführen<sup>112</sup>.

107. Diese heiligen fünfzig Tage schließen mit dem Pfingstsonntag, in dem die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Apostel, der Ursprung der Kirche und der Anfang ihrer Mission bei den Menschen aus allen Sprachen, Völkern und Nationen gefeiert wird<sup>113</sup>.

Es ist zu empfehlen, die Vorabendmesse zu einer Nachtwache zu verlängern; diese soll allerdings nicht auf die Taufe ausgerichtet sein, wie in der Osternacht, sondern vielmehr auf inständiges Gebet, nach dem Vorbild der Apostel und Jünger, die „einmütig im Gebet verharrten mit Maria, der Mutter Jesu“ und den Heiligen Geist erwarteten<sup>114</sup>.

108. Der Osterfeier ist es eigen, daß an ihr die ganze Kirche sich des Nachlasses der Sünden erfreut, die nicht nur denen geschenkt wird, die in der Taufe wiedergeboren wurden, sondern auch denen, die schon lange zu den Adoptivöhnen gehören<sup>115</sup>. Durch intensive pastorale Bemühungen und vertieften geistlichen Eifer werden, mit der Hilfe des Herrn, alle, die das Osterfest gefeiert haben, dies in ihrem Leben auch bewahren<sup>116</sup>.

Rom, im Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, am 16. Januar 1988.

Paul Augustin Card. Mayer OSB  
Präfekt

Virgilio Noè  
Titularerzbischof von Voncaria  
Sekretär

## *Abkürzungen*

SRC	=	Sacra Rituum Congregatio: die Ritenkongregation
II. Vaticanum	=	II. Vatikanisches Konzil
SC	=	„Sacrosanctum Concilium“ = Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie.
MR	=	Missale Romanum
MB	=	Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes
RR	=	Rituale Romanum
CE	=	Caeremoniale Episcoporum
GGK	=	Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen Römischen Generalkalenders
AEM	=	Allgemeine Einführung zum Meßbuch
CIC	=	Codex Juris Canonici

# Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. SRC. Dekret „*Dominicae Resurrectionis*“ vom 9.2.1951; AAS 43 (1951) 128-137; dies.: Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“ vom 16.11.1955; AAS 47 (1955) 838-847.
- <sup>2</sup> Vgl. SC Nr. 5, 6, 61.
- <sup>3</sup> Vgl. GGK Nr. 18.
- <sup>4</sup> Vgl. II. Vaticanum: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „*Christus Dominus*“, Nr. 15.
- <sup>5</sup> Vgl. SRC: „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“ vom 16. 11. 1955; AAS 47 (1955) 838-847.
- <sup>6</sup> Vgl. CE Nr. 249.
- <sup>7</sup> Vgl. RR: Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 8; CIC, can 856.
- <sup>8</sup> MB Osternachtfeier, Nr. 46.
- <sup>9</sup> Vgl. RR: Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Kap. IV, bes. Nr. 303.
- <sup>10</sup> Vgl. ebd. Nr. 330-333.
- <sup>11</sup> Vgl. CE Nr. 250, 406-407; vgl. RR: Feier der Eingliederung, Nr. 41.
- <sup>12</sup> Vgl. GGK Nr. 5 vgl. ebenda Nr. 56 ff und „*Notitiae*“, 23 (1987) 397.
- <sup>13</sup> GGK Nr. 16.
- <sup>14</sup> MB AEM Nr. 42; vgl. *Die Feier der Buße*, Nr. 36-37.
- <sup>15</sup> Paul VI. Apostolische Konstitution „*Paenitemini*“, II, 1; AAS 58 (1966) 183.
- <sup>16</sup> CF Nr. 251.
- <sup>17</sup> Vgl. ebd. Nr. 251; SC. Nr. 109.
- <sup>18</sup> Vgl. CE Nr. 251.
- <sup>19</sup> Vgl. ebd. Nr. 260
- <sup>20</sup> Ebd. Nr. 252.
- <sup>21</sup> GGK Nr. 28.
- <sup>22</sup> vgl. CE Nr. 253
- <sup>23</sup> MB Aschermittwoch
- <sup>24</sup> Paul VI., Apostolische Konstitution „*Paenitemini*“, II, 1; AAS 58 (1966) 183; CIC, can. 1251.
- <sup>25</sup> MB Erster Fastensonntag, Tagesgebet und Gabengebet.
- <sup>26</sup> Vgl. CE Nr. 261.
- <sup>27</sup> Vgl. ebd. Nr. 408-410.
- <sup>28</sup> Messlektionar, 2. Aufl. 1981, Pastorale Einführung, Nr. 97.
- <sup>29</sup> Vgl. CE Nr. 252.
- <sup>30</sup> MB Samstag der vierten Fastenwoche, Rubrik.
- <sup>31</sup> GGK Nr. 16 a.
- <sup>32</sup> Vgl. CE Nr. 263.
- <sup>33</sup> Vgl. MB Palmsonntag, Nr. 9.
- <sup>34</sup> Vgl. CE Nr. 270.
- <sup>35</sup> MB Palmsonntag, Nr. 16.
- <sup>36</sup> Vgl. ebd. Nr. 19.
- <sup>37</sup> Vgl. ebd. Nr. 22; für das Pontifikalamt vgl. CE., Nr. 74.
- <sup>38</sup> II. Vaticanum: Dekret über Dienst und Leben der Priester „*Presbyterorum Ordinis*“, Nr. 7.
- <sup>39</sup> CE Nr. 275.
- <sup>40</sup> Vgl. CE Nr. 276.
- <sup>41</sup> Vgl. *Die Feier der Buße, Anhang II*, Nr. 1-7.
- <sup>42</sup> Vgl. SRC Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“; AAS 47 (1955) 858; S. Augustinus, Epistula 55, 24, PL 35, 215.

- <sup>43</sup> Vgl. *Mk* 2,19-20; *Tertullian, de ieiunio*, 2 und 13, *Corpus Christianorum II*, S. 1271.
- <sup>44</sup> Vgl. *CE* Nr. 295; *SC* Nr. 110.
- <sup>45</sup> Vgl. *CE* Nr. 296; Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 210.
- <sup>46</sup> Vgl. *SRC* Instruktion „Eucharisticum mysterium“ vom 25.5.1967, Nr. 26, *AAS* 59 (1967) 558.  
Anmerkung: In den Nonnenklöstern soll die Feier der drei Österlichen Tage mit größtmöglicher Feierlichkeit in der eigenen Klosterkirche begangen werden.
- <sup>47</sup> Vgl. *SRC* Erklärungen über die Feier der erneuerten Liturgie der Hl. Woche, vom 1.2.1957, Nr. 21, *AAS* 49 (1957) 91-95.
- <sup>48</sup> Vaticanum II., Dekret über die Ausbildung der Priester „*Optatum totius*“, Nr. 8.
- <sup>49</sup> Vgl. Kongregation für die katholische Erziehung: Instruktion über die liturgische Bildung in den Seminarien, vom 17.5.1979, Nr. 15, 33.
- <sup>50</sup> Vgl. *CE* Nr. 297.
- <sup>51</sup> Vgl. *MB* Gründonnerstag: Messe vom Letzten Abendmahl.
- <sup>52</sup> Vgl. *ebd.*
- <sup>53</sup> Vgl. *ebd.*, Nr. 1.
- <sup>54</sup> *SC* Nr. 55; *SRC*: Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“ vom 25.5.1967, Nr. 31, *AAS* 59 (1967) 557-558.
- <sup>55</sup> *SRC*: Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“ vom 16.11.1955, Nr. 9; *AAS* 47 (1955) 895.
- <sup>56</sup> Vgl. *MB* Gründonnerstag: Messe vom Letzten Abendmahl.
- <sup>57</sup> Vgl. *CE* Nr. 300.
- <sup>58</sup> *Mt* 20,28.
- <sup>59</sup> Vgl. *CE* Nr. 303.
- <sup>60</sup> Vgl. *MB* Gründonnerstag: Messe vom Letzten Abendmahl, Nr. 15-16.
- <sup>61</sup> Vgl. *SRC*: Erklärung vom 15.3.1956, Nr. 3, *AAS* 48 (1956) 1-3; *SRC*: Erklärungen über die Feier der erneuerten Liturgie der Hl. Woche, vom 1.2.1957, Nr. 14, *AAS* 49 (1957) 93.
- <sup>62</sup> Vgl. *MB* Gründonnerstag: Messe vom Letzten Abendmahl, Nr. 21; *SCR*: Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“, vom 16.11.1955, Nr. 8-10, *AAS* 47 (1955) 845.
- <sup>63</sup> 1 *Kor* 5,7.
- <sup>64</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 1, 3.
- <sup>65</sup> Paul VI: Apostolische Konstitution „*Paenitemini*“ II, 2; *AAS*, 58 (1966) 183; *CIC* can. 1251.
- <sup>66</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 1; Gottesdienstkongregation: „Erklärung zum Römischen Meßbuch, in „*Notitiae*“ 13 (1977) 602.
- <sup>67</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 3; *SRC*: Erklärungen über die Feier der erneuerten Liturgie der Hl. Woche, vom 1.2.1957, Nr. 15, *AAS* 49 (1957) 94.
- <sup>68</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 5. Gebet zur Auswahl.
- <sup>69</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 9; vgl. *CE*, Nr. 319.
- <sup>70</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 12.
- <sup>71</sup> Vgl. *MB*, *AEM*, Nr. 46.
- <sup>72</sup> Vgl. *MB* Karfreitag, Nr. 19.
- <sup>73</sup> Vgl. *Mich* 6,3-4.
- <sup>74</sup> Vgl. *SC* Nr. 13.
- <sup>75</sup> Vgl. *MB* Karsamstag; Apostolisches Glaubensbekenntnis; 1 *Petr* 3,19.
- <sup>76</sup> Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 210.
- <sup>77</sup> *MB* Karsamstag.
- <sup>78</sup> *SCR* Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“ vom 16.11.1955, Nr. 2; *AAS* 47 (1955) 843.
- <sup>79</sup> Vgl. *Ex* 12,42.
- <sup>80</sup> *Augustinus*, *Sermo* 219, *PL* 38, 1088.
- <sup>81</sup> *CE* Nr. 332.

- <sup>82</sup> Vgl. *CE* Nr. 332; *MB* Feier der Osternacht, Nr. 3.
- <sup>83</sup> *SRC* Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“ vom 25.5.1967, Nr. 28, *AAS* 59 (1967) 556-557.
- <sup>84</sup> *MR* Feier der Osternacht, Nr. 19; Osterlob.
- <sup>85</sup> *SC* Nr. 6; vgl. *Röm* 6,3-6; *Eph* 2,5-6; *Kol* 2,12-13; *2 Tim* 2,11-12.
- <sup>86</sup> „Wir durchwachen diese Nacht, weil der Herr auferstand und jenes Leben ..., in dem es keinen Tod und keinen Schlaf gibt, in seinem Fleische für uns begann; er hat dies Leben so vom Tod erweckt, daß es nicht mehr stirbt und der Tod keine Macht mehr über es hat ... Wenn wir ihm daher in seiner Auferstehung in einer etwas längeren Nachtwache Loblieder singen, wird er uns die Gnade verleihen, daß wir mit ihm in einem Leben ohne Ende herrschen“.
- <sup>87</sup> S. Augustinus, *Sermo* Guelferbytanus, 5,4, *PLS* 2, 552.
- <sup>88</sup> Vgl. *MB* Osternachtfeier, Nr. 7.
- <sup>89</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 10-12.
- <sup>90</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 17.
- <sup>91</sup> *Lk* 24,27; vgl. *Lk* 24,44-45.
- <sup>92</sup> Vgl. *MB* Osternachtfeier Nr. 21.
- <sup>93</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 23.
- <sup>94</sup> Vgl. *CE* Nr. 352.
- <sup>95</sup> Vgl. *Apg* 4,11-12; *Mt* 21,42; *Mk* 12,10; *Lk* 20,17.
- <sup>96</sup> Vgl. *RR*: Die Feier der Kindertaufe, Nr. 6.
- <sup>97</sup> Vgl. *MB* Osternachtfeier, Nr. 48.
- <sup>98</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 45.
- <sup>99</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 47.
- <sup>100</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 49; *RR*: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 36.
- <sup>101</sup> Vgl. *MB* Osternachtfeier, Nr. 53; *MB*: Messen zu bestimmten Feiern, 3: Bei der Taufspendung.
- <sup>102</sup> Vgl. *MB*, *AEM*, Nr. 240-242.
- <sup>103</sup> *SC* Nr. 106.
- <sup>104</sup> Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 213.
- <sup>105</sup> Vgl. *MB* Pfingsten, Rubrik; *RR*: Die Feier der Aufnahme Erwachsener in die Kirche, Vorbemerkungen Nr. 25.
- <sup>106</sup> Vgl. *GGK* Nr. 22.
- <sup>107</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 5.23.
- <sup>108</sup> Vgl. *ebd.* Nr. 58.
- <sup>109</sup> Vgl. *RR*: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 235-237; vgl. *ebd.*, Nr. 238-129.
- <sup>110</sup> Vgl. *CIC*, can. 920.
- <sup>111</sup> *SRC* Dekret „*Maxima redemptionis nostrae mysteria*“ vom 16.11.1955, Nr. 24; *AAS* 47 (1955) 847.
- <sup>112</sup> Die *Benedictionibus*, caput I, II, *Ordo benedictionis annuae familiarum in propriis domibus*. Vgl. *Benediktionale*, Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, S. 237-239.
- <sup>113</sup> *SR* Nr. 13; vgl. *Gottesdienstkongregation*: *Orientamenti e proposte per la celebrazione dell'anno mariano*, (3.4.1987) Nr. 3, 51-56.
- <sup>114</sup> *GGK* Nr. 23.
- Die erste Vesper des Hochfestes kann mit der Messe verbunden werden; dies geschieht, wie in Nr. 96 der Allgemeinen Einführung in das Stundengebet vorgesehen. Damit das Geheimnis dieses Tages tiefer und besser erkannt wird, können mehrere Lesungen aus der Hl. Schrift gelesen werden, die im Lektionar zur Auswahl an diesem Tag angeboten werden. In diesem Fall geht der Lektor zum Ambo und trägt dort die erste Lesung vor; danach singt der Psalmist oder Kantor den Antwortpsalm, wozu die Gemeinde den Kehrvers singt. Nach einer Zeit des stillen Gebetes, trägt

er das Gebet vor, das der Lesung entspricht (z. B. eines der Tagesgebete der siebten Osterwoche).

Dies wiederholt man je nach der Zahl der vorgesehenen Lesungen.

<sup>115</sup> Leo der Große, Sermo 6 de Quadragesima, 1-2, *PL* 54, 285.

<sup>116</sup> Vgl. *MB* Samstag der siebten Osterwoche: Tagesgebet.

## 1. Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe

- 0.1 Schreiben an alle mit der Verkündigung Beauftragten (1967)  
(vergriffen)
- 0.2 Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart (1969)
- 0.3 Über das priesterliche Amt (1970)
- 0.4 Zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik (1972)  
(vergriffen)
- 0.5 Zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit (1973)
- 0.6 Zum Schutz des ungeborenen Lebens (1973)  
(vergriffen)
  - 1 Gegen Gewalttat und Terror in der Welt (1973)
  - 2 Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester (1973)
  - 3 Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger (1973)
  - 4 Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie (1975)
  - 5 Zum Christusbekenntnis von Nizäa (1975)
  - 6 Zur Neuregelung des § 218 (1976)  
(vergriffen)
  - 7 Zur Novellierung des § 218  
Pastorales Wort (1976)  
Empfehlung für Ärzte und medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern
  - 8 Zur Novellierung des § 218 — Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer (1976)  
(vergriffen)
  - 9 Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück (1976)
  - 10 Zur Seelsorge an Behinderten (1976)
  - 11 Zur Ordnung der pastoralen Dienste (1977)
  - 12 Grundwerte verlangen Grundhaltungen (1977)
  - 13 Erklärung zu dem Buch „Christ sein“ von Prof. Dr. Hans Küng (1977)
  - 14 Der Priester im Dienst der Versöhnung (1977)
  - 15 Rahmenordnung für die Priesterbildung (1978)
  - 16 Ursachen des Terrorismus und Voraussetzungen seiner Überwindung (1978)
  - 17 Menschenwürdig sterben und christlich sterben (1978)
  - 18 Maria, Mutter des Herrn (1979)
  - 19 Erklärung zur Krankenpastoral (1978)
  - 20 Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (1979)
  - 21 Dem Leben dienen. Zur Situation nach der Änderung des § 218 (1979)
  - 22 Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst (1978/79)
  - 23 Zur Sexualerziehung in Elternhaus und Schule (1979)
  - 24 Dein Reich komme (1979)
  - 25 Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Prof. Dr. Hans Küngs (1980)
  - 26 Erklärung über das Verhältnis der Kirche zum Judentum (1980)
  - 27 Zur Bundestagswahl 1980
  - 28 Zukunft der Schöpfung — Zukunft der Menschheit (1980)
  - 29 Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz (1981)
  - 30 Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft (1981)
  - 31 Pastorale Anregungen zum Problem der Arbeitslosigkeit (1982)
  - 32 Wähle das Leben  
Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Deutschen Bischöfe (1982)
  - 33 Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion (1982)
  - 34 Gerechtigkeit schafft Frieden (1983)
  - 35 Erklärung zum kirchenlichen Dienst (1983)
  - 36 Das Studium der Philosophie im Theologiestudium (1983)
  - 37 Geistliches Wort zum 8. Mai 1985 (1985)
  - 38 Für das Leben. Pastorales Wort zum Schutz der ungeborenen Kinder (1986)
  - 39 Wort der Bischöfe zur Bundestagswahl 25. Januar 1987 (1987)
  - 40 Rahmenordnung für ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (1987)

- 41 Rahmenstatuten und — Ordnungen für Gemeinde — und Pastoral-Referenten/Referentinnen (1987)

## 2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

- 1 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Sexualethik (1975)
- 2 Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute (1975)
- 3 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (1976)
- 4 Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule (1977)
- 5 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Reise in die Dominikanische Republik und nach Mexiko (1979)
- 6 Enzyklika REDEMPTOR HOMINIS von Papst Johannes Paul II. (1979)
- 7 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe und Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1979
- 8 Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und für die Bischöfe zu „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“ (1978)  
(vergriffen)
- 9 Apostolische Konstitution SAPIENTIA CHRISTIANA Papst Johannes Paul II. über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten (1979)
- 10 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Polen (1979)
- 11 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Eschatologie (1979)
- 12 Apostolisches Schreiben CATECHESI TRADENDAE von Papst Johannes Paul II. über die Katechese in unserer Zeit (1979)
- 13 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Irland und die USA (1979)
- 14 Instruktion der Kongregation für das Bildungswesen über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten (1979)
- 15 Schreiben seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe der Kirche „Über das Geheimnis und die Verehrung der heiligsten Eucharistie“ (1980)
- 16 Instruktion „INAESTIMABILE DONUM“ der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie (1980)
- 17 Brief von Papst Johannes Paul II. an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz (1980)
- 18 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Afrika (1980)
- 19 Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben (1980)
- 20 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Euthanasie (1980)
- 21 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt nach Frankreich (1980)
- 22 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Brasilien (1980)
- 23 Dienst am Frieden  
Stellungnahmen der Päpste, des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofsynode (1980)
- 24 Instruktion über die Kindertaufe der Kongregation für die Glaubenslehre (1980)
- 25 Papst Johannes Paul II. in Deutschland (1980)
- 26 Enzyklika DIVES IN MISERICORDIA von Papst Johannes Paul II. (1980)
- 27 Ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene (1975), 2., unveränderte Auflage Mai 1980
- 28 Päpstliche Missionswerke (1980)
- 29 Papst Johannes Paul II. in Asien (1981)

## Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Druckschriften

- 30 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an den Episkopat der katholischen Kirche zur 1600-Jahr-Feier des I. Konzils von Konstantinopel und zur 1550-Jahr-Feier des Konzils von Ephesus (1981)
- 31 Richtlinien der Kongregation für den Klerus für die Zusammenarbeit der Teilkirchen untereinander und insbesondere für eine bessere Verteilung des Klerus in der Welt (1980)
- 32 Enzyklika LABOREM EXERCENS von Papst Johannes Paul II. über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika „RERUM NOVARUM“ (1981)
- 33 Apostolisches Schreiben FAMILIARIS CONSORTIO von Papst Johannes Paul II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute (1981)
- 34 Dankschreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe (1981)
- 35 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner zweiten apostolischen Reise nach Afrika (1982)
- 36 Gebet des Heiligen Vaters Papst Johannes Pauls II. zum Gründonnerstag 1982 an alle Priester der Kirche (1982)
- 37 Entwicklung der Berufspastoral in den Ortskirchen Erfahrungen aus der Vergangenheit und Pläne für die Zukunft (1982)
- 38 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostol. Reise nach Portugal (1982)
- 39 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Großbritannien vom 28. Mai bis 2. Juni 1982 und seiner „Pilgerreise des Friedens“ nach Argentinien vom 11. Juni und 12. Juni 1982
- 40 Ansprachen und Predigt von Papst Johannes Paul II. aus Anlaß seines Besuches bei internationalen Organisationen in Genf (1982)
- 41 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Spanien (1982)
- 42 Der katholische Laie — Zeuge des Glaubens in der Schule (1982)
- 43 Pastorale Einführung in das Meßlektionar (1983)
- 44 Apostolisches Rundschreiben zum Jubiläumsjahr der Erlösung „APERITE PORTAS REDEMPTORI“ von Papst Johannes Paul II. (1983)
- 45 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1983 (1983)
- 46 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Mittelamerika (1983)
- 47 INSTRUMENTUM LABORIS (1983)
- 48 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner zweiten Pilgerfahrt durch Polen (1983)
- 49 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der Katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie (1983)
- 50 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerreise nach Lourdes am 14. und 15. August 1983 und seiner Pastoralreise nach Österreich vom 10. bis 13. September 1983
- 51 Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe, Hinweise zur geschlechtlichen Erziehung (1983)
- 52 Charta der Familienrechte (1983)
- 53 Apostolisches Schreiben SALVIFICI DOLORIS von Papst Johannes Paul II. über den christlichen Sinn des menschlichen Leidens (1984)
- 54 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1984
- 55 Apostolisches Schreiben REDEMPTIONIS DONUM von Papst Johannes Paul II. an die Ordensleute über das gottgeweihte Leben im Licht des Geheimnisses der Erlösung (1984)
- 56 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pastoralreise nach Südkorea, Papua-Neuguinea, den Salomoninseln und Thailand (1984)
- 57 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Aspekte der „Theologie der Befreiung“ (1984)
- 58 VARIATIONES — Änderungen in den liturgischen Büchern (1983)
- 59 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Kanada und seiner Pastoralreise nach Saragossa in die Karibik (1984)
- 60 Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode RECONCILIATIO ET PAENITENTIA von Johannes Paul II. an die Bischöfe, die Priester und Diakone und an alle Gläubigen über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute (1984)
- 61 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner sechsten Pastoralreise nach Lateinamerika (1985)
- 62 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1985
- 63 Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Jugendlichen in der Welt zum Internationalen Jahr der Jugend (1985)
- 64 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinen Pastoralbesuchen in den Niederlanden, Luxemburg und Belgien (1985)
- 65 Rundschreiben SLAVORUM APOSTOLI von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, die Priester, die Ordensgemeinschaften und alle Gläubigen in Erinnerung an das Werk der Evangelisierung der heiligen Cyrill und Methodius vor 1100 Jahren (1985)
- 66 Predigten und Ansprachen Papst Johannes Pauls II. bei seiner 3. Pastoralreise nach Afrika vom 8. bis 20. August 1985 und seiner Pastoralreise in das Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1985 (1985)
- 67 Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre zu dem Buch „Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie“ (1985)
- 68 Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt (1985)
- 69 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1986 (1986)
- 70 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die christliche Freiheit und die Befreiung (1986)
- 71 Enzyklika DOMINUM ET VIVIFICANTEM von Papst Johannes Paul II. über den Heiligen Geist im Leben der Kirche und der Welt (1986)
- 72 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen (1986)
- 73 Die Säkularinstitute (1984)
- 74 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (1987)
- 75 Enzyklika REDEMPTORIS MATER von Papst Johannes Paul II. über die selige Jungfrau Maria im Leben der pilgernden Kirche (1987)
- 76 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1987 (1987)
- 77 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem zweiten Pastoralbesuch in Deutschland sowie Begrüßungsworte und Reden, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden (1987)
- 78 INSTRUMENTUM LABORIS zur Bischofssynode 1987 (1987)
- 79 Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen Taufe, Eucharistie und Amt (1988)
- 80 Papst Johannes Paul II. Drei Ansprachen beim Rombesuch der deutschen Bischöfe (1988)
- 81 Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst. Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung (1988)
- 82 Enzyklika SOLLICITUDO REI SOCIALIS von Papst Johannes Paul II. (1988)

## 3. Stimmen der Weltkirche

- 1 Wort zu Europa (1977)
- 2 Der Marxismus und der christliche Glaube (1977)
- 3 Zum Verhältnis zwischen menschlichem Wohl und christlichem Heil (1977)
- 4 Begegnungen der Konferenz des Polnischen Episkopats mit der Deutschen Bischofskonferenz in Deutschland im September 1978 (1978)
- 5 Christliche Forderungen an eine politische Ordnung (1977/1978)
- 6 Wahl für Europa (1979)
- 7 Christliche Perspektiven der Wiederherstellung des staatlichen Lebens (1979)
- 8 Die Evangelisierung Lateinamerikas in Gegenwart und Zukunft (1979)
- 9 Afrikanische Bischöfe zu Fragen der Zeit (1978/1979)
- 10 Botschaften und Hirtenbriefe der Bischofskonferenz von Nicaragua, Chile, Paraguay (1980)
- 11 Begegnung der Deutschen Bischofskonferenz mit der Konferenz des Polnischen Episkopates in Polen im September 1980 (1980)
- 12 Verantwortung der Christen für das Europa von heute und morgen. Ein geistlich vertieftes Wort der europäischen Bischofskonferenzen (1980)
- 13 Hirtenbrief der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika über den marxistischen Kommunismus (1980)
- 14 Bericht der Südafrikanischen Bischofskonferenz zur Lage in Namibia (1982)
- 15 Für den Frieden  
Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz (1982)
- 16 Die kollegiale Verantwortung der Bischöfe und Bischofskonferenzen Europas in der Evangelisierung des Kontinents (1982)
- 17 Erklärung der Dritten Vollversammlung der Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen (1982)
- 18 „Dialog für den Frieden“  
Gemeinsamer Hirtenbrief der philippinischen Bischöfe (1983)
- 19 Bischöfe zum Frieden (1983)
- 20 Die Kirche im Libanon (1983)
- 21 Für den Wiederaufbau der Nation Sri Lanka (1984)
- 22 Hirtenbriefe und Botschaften der Bischofskonferenzen — Angola — Mosambik — Sudan und SCEAM (1984)
- 23 Die Bischöfe Nicaraguas zu Fragen der Zeit (1985)
- 24 Die Bischofskonferenzen von Angola, Kongo und Südafrika zu Frieden und Gerechtigkeit in ihren Ländern (1986)
- 25 Die Bischöfe Ugandas zum Wiederaufbau der Nation (1986)
- 26 Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika, 1986 (1987)
- 27 Über die Förderung des Friedens durch Vertrauen und Wahrheit.  
Botschaft der Präsidenten der Bischofskonferenzen Europas (1987)

## 4. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

- 1 Zur Zukunft der Menschheit (1974)
- 2 Ethische Grundsätze einer Wirtschaftsführung (1975)
- 3 Die Kirche und der Mensch in der Freizeit (1975)
- 4 Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland (1975)
- 5 Bischof Kettelers Erbe verpflichtet (1977)
- 6 Die Wahrung der Einheit der Kirche (1978)
- 7 Pastoral der Kirchenfremden (1979)
- 8 Das Friedensproblem im Lichte des christlichen Glaubens (1981)
- 9 Dimensionen der Zukunft (1982)

- 10 Die Weltkirche nimmt Gestalt an (1983)
- 11 Sozialehre der Kirche und Theologie der Befreiung? (1984)
- 12 Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik (1985)
- 13 Der Staat, Diener der Ordnung (1986)

## 5. Arbeitshilfen

- 1 Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung (1970)
- 2 Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, Bischofssynode 1971 (1972)
- 3 Soziale Ordnung des Baubodenrechtes (1973)
- 4 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitungen konfessionsverschiedener Partner (1974)
- 5 Ökumenische Kontakte in der Bundesrepublik Deutschland (1974) (vergriffen)
- 6 Für das Leben, Arbeitshilfen zur Auseinandersetzung um § 218 StGB (1974)
- 7 Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung (1975)
- 8 Christen unter dem Kreuz (1976) (vergriffen)
- 9 Beten mit der Kirche (Hilfen zum neuen Stundengebet) (1978)
- 10 Miteinander unterwegs; an die Mitarbeiter in der Jugendpastoral (1979)
- 11 Grundwerte und Gottes Gebet (1979) (zu beziehen über den Buchhandel)
- 12 Das Wirken des Geistes deuten, Hilfen zur Weckung und Förderung geistlicher Berufe (1979)
- 13 Gebetstag für die verfolgte Kirche (1980)
- 14 Christen unter dem Kreuz (1980)
- 15 Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche (1979)
- 16 Arbeitsvertragsrecht in der Kirche  
Die Beteiligung der Mitarbeiter an der Schaffung und Fortentwicklung arbeitsvertragsrechtlicher Ordnungen (KODA) — (1980)
- 17 Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche (1980) — ungültig — (neue Mitarbeitervertretungsordnung s. Arbeitshilfe 47)
- 18 Oswald von Nell-Breuning (1980)
- 19 Die Entwicklung des öffentlichen Wertbewußtseins und die Verantwortung des Staates/Grundwerte und Grundrechte in der Spannung zwischen Kontinuität und Veränderung (1980)
- 20 Kirchliche Medienarbeit (1980)
- 21 Frieden und Sicherheit (1981)
- 22 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien (1981)
- 23 Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt. Dokument zum Eucharistischen Weltkongreß Lourdes 1981 (1981)
- 24 Gemeinsames Zeugnis — Ein Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Röm.-Kath. Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen (1982)
- 25 Stufen auf dem Glaubensweg (1982)
- 26 Muslime in Deutschland (1982)
- 27 Wähle das Leben (1982)
- 28 Die christliche Friedensbotschaft (1982)
- 29 Arbeitslosigkeit (1982)
- 30 Erinnerung und Verantwortung  
30. Januar 1933 — 30. Januar 1983 (1983)
- 31 Einführung in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche (1983)
- 32 Quid est homo? Zur anthropologischen Relevanz der modernen Wissenschaften (1982)
- 33 Aus dem Geist leben. Hilfen zur Spiritualität der Laien im pastoralen Dienst (1983)
- 34 Aufgaben und Entwicklung der katholischen Fachhochschulen (1984)
- 35 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1984 (1984)
- 36 Priesterliche Lebensform (1984)
- 37 Das Wort und die Sakramente in der Kirche (1985)
- 38 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1985 (1985)

---

## Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Druckschriften

---

- 39 Richtlinien für die ökumenische Praxis (1985)
- 40 Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung (1985) (zu beziehen über den Buchhandel)
- 41 Dokumente zur Meßfeier (1985)
- 42 Orientierungsrahmen für die Ehe- und Familienpastoral (1985)
- 43 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1986 (1986)
- 44 Hinweise für eine richtige Darstellung von Juden und Judentum in der Predigt und in der Katechese der katholischen Kirche (1986)
- 45 Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den Lineamenta für die Bischofssynode 1987 (1986)
- 46 Christen unter dem Kreuz (1986)
- 47 Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (1986)
- 48 Das Leben des ungeborenen Kindes (1986)
- 49 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1987 (1987)
- 50 Päpstliche Kommission *Justitia et Pax*: Ein ethischer Ansatz zur Überwindung der internationalen Schuldenkrise (1987)
- 51 Kirchliche Beratungsdienste Studententag 1986 der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (1987)
- 52 Die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche (1987)
- 53 Die Katholische Kirche in Litauen und Apostolisches Schreiben von Papst Paul II. zur Sechshundertjahrfeier der „Taufe“ Litauens vom 25. Juni 1987 (1987)
- 54 Zum Marianischen Jahr 1987/88 (1987)
- 55 Gerechtigkeit und Liebe (Joseph Kardinal Höffner) (1987)
- 56 Das Leben gewinnen Familien-Sonntag 1988 (1987)
- 57 Unsere Verantwortung für den Sonntag (1988)

